

# Die Lehensprivilegien der Städte im Mittelalter

Autor(en): **Münch, W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **16 (1917)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112874>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Lehensprivilegien der Städte im Mittelalter.

Von W. A. Münch.

---

Das Thema dieser Abhandlung, die seiner Zeit in grösserem Umfange für einen anderen Zweck geschrieben wurde, eignet sich insofern für die Behandlung an dieser Stelle, als gerade Basel die Stadt war, deren Bürger zuerst ein sogenanntes Lehensprivileg erhielten.

Ich will mich dem Charakter der Zeitschrift entsprechend auf die historische Seite des Themas beschränken und die in neuerer Zeit auftauchenden Controversen hinsichtlich des Ständerechtes möglichst bei Seite lassen.

Die Lehensprivilegien, d. h. die Privilegien, durch welche die Stadtbürger zum Empfang von Lehen befähigt erklärt werden, wurden erteilt seit dem Jahre 1227, also in einer Zeit, wo das Lehenswesen seinen Glanzpunkt erreicht, wenn nicht schon überschritten hatte. Sie sind ein Zeichen für die beginnende kapitalistische Entwicklung des Zeitalters. Denn erst in dem Moment, wo Lehen nicht mehr ausschliesslich gegen Mannentreue und ritterliche Dienste gegeben wurde, sondern auch gegen Geld, im Moment, wo das Lehen auch eine Kapitalanlage bilden konnte, wurde die Frage der Lehensfähigkeit der Stadtbürger gegenständlich, weil von ihr die rechtliche Sicherung des Lehensbesitzes abhing. Während es vor Erteilung der Privilegien zwar nicht ausgeschlossen war, dass ein nicht Lehensfähiger belehnt wurde, diese Belehnung aber nur ein rein persönliches Verhältnis zwischen dem Lehnsherren und dem Lehenträger bewirkte, welches z. B. im Falle des Absterbens des einen Kontrahenten dessen Nachfolger nicht band, erhielten durch die Privilegien die sonst lehensunfähigen Stadtbürger für ihre lehnrechtlichen Verhältnisse die gleiche Sicherheit wie die ritterbürtigen und somit lehensfähigen Freien und Dienstleute.

Lehensfähigkeit bedeutet immer die Fähigkeit, Lehen vom Reiche sei es direkt oder aus dritter Hand zu empfangen. Lehen an Eigentum des Herrn galt nicht als rechtes Lehen; denn es verpflichtete nur zum Dienst für den Herrn,

nicht aber zum Reichsdienst. Deshalb waren ursprünglich nur die ritterlich lebenden und Kriegsdienst leistenden Freien lehensfähig, nicht aber die Dienstleute; denn diese konnten nur Dienstlehen vom Eigengut ihres Herrn empfangen. Sie konnten für diesen wohl Kriegs- und Hofdienst leisten, sassen aber nicht im Lehnsgericht, sondern im Hofgericht und unterstanden dem Hofrecht. Erst der unter Friedrich I. in grösserem Umfange erfolgte Uebertritt von Freien in die Ministerialität hat den Stand gehoben. Die übergetretenen Freien behielten ihre bisherigen Lehen und ihre Lehensfähigkeit; deshalb konnte man diese auch den ihnen im Uebrigen gleichgestellten Dienstleuten nicht mehr versagen. Andererseits wurde als neues Kriterium an Stelle von persönlicher Freiheit und ritterlicher Lebensweise das Erfordernis aufgestellt, dass einer von „Ritterart“ sei, d. h. dass er ritterliche Lebensweise verbinde mit Abstammung von vier ritterlichen Ahnen<sup>1)</sup>. Die Ursachen dieser Aenderung der Anschauungen sind doppelter Natur. Sie liegen einerseits im sozialen Aufsteigen der Ministerialität, andererseits darin, dass die Zahl der lehnbaren Objekte sich nicht in's Ungemessene vermehren liess ebenso wenig wie die Zahl der geistlichen Pfründen für die jüngeren Söhne der Ritter, und dass doch der Satz galt: „Keine Ritterschaft ohne Lehen“, dass somit die Ritterschaft in ihrem eigensten finanziellen Interesse darauf bedacht sein musste, keine neuen Elemente am Genuss ihrer Vorrechte teilnehmen zu lassen.

Nachdem auch die Ministerialen lehensfähig geworden und als 6. Stufe in die Heerschildordnung aufgenommen waren, konnten sie mit den Freien und über die Freien im Lehnsgericht Recht sprechen.

Den Abschluss dieser Entwicklung zeigen uns die Rechtsbücher.

### Die Rechtsbücher.

Das älteste in Frage kommende Rechtsbuch, der Sachsenpiegel Lehnrechts, spricht sich über die Lehensfähigkeit

<sup>1)</sup> Vgl. dazu den Erlass Friedrichs II.: „quod quamquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur: ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari“. (Petrus de Vineis, Epist. lib. VI, ep. 17).

wie folgt aus: Ssp. Lehnr. Art. 2, § 1. „Papen, wif, dörpere, koplüde, unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader, die solen lenrechtes darven.“ — § 2. „Svelk herre doch disser eneme gut liet, von deme hebbet sie lenrecht in deme gude, unde ne ervent it nicht an ire kindere, unde darvet selve der volge an enen anderen herren. Von getüge mach man sie verleggen in lenrechte unde ordel to vindene alle, die des herschildes darvet. Ire herre aver, von deme sie lenrecht hebbet, die mut iren getüch liden unde ordel, unde ne mach sie uppe nemanne nütten.“

Gleicherweise äussert sich der wahrscheinlich auch von Eike von Repgowe verfasste auctor vetus de beneficiis 4—6 und ähnlich das Görlitzer Lehnrecht, wobei die merkwürdige Stelle: „Phaffin unde vrowin brachtin den sestin schilt an den sivendin. Gebure unde coufliute unde alle rechtelose liute, unde alle die von riter art nicht ne sin von irs vater halven noch von ir eldir vater, die ne habin nehein lenrecht“, wie Homeyer Ssp. 2. 2, S. 32 nachweist, aus einer unrichtigen Abteilung der Sätze des auctor vetus seitens des Uebersetzers entstanden ist.

Die erste süddeutsche Bearbeitung des Lehensrechtes im Deutschen Spiegel Lehnrecht 2 bringt zwei Abweichungen gegenüber dem Ssp.:

2 „Phaffen, weip, ein gepaure und alle, die rechtes niht habent oder unreht gepörn sint, und alle, die niht sint von ritters art von vater oder von alter vater, die sullen lehen rechtes darben.

3. Swelch herre doch dirr einen leicht gut, von dem habent si lehen reht in dem gute, und erbet daz an ir chint, und darbent selbe der volge an einen andern herren. Seinen gezeug mag man verlegen in lehen recht vnd vrteile dar zu ze vinden alle, die des herschiltes darbent, ir herre aber, von dem sie lehen reht habent, der muz ir gezeuch leiden und urtail, vnd mag sie niemen ziehen.“

Wie ersichtlich fehlen hier bei der Aufzählung die lehensunfähigen Personen die Kaufleute, ferner haben im Gegensatz zum Ssp. auch die Lehensunfähigen das Recht ihre Lehen zu vererben, während sie trotzdem der Folge darben.



Der zwischen 1273 und 1282 entstandene Schwabenspiegel bringt dem Ssp. und dem Deutschen Sp. gegenüber noch weitere Aenderungen, die alle die Tendenz verfolgen, die Rechte des Lehensmannes gegenüber dem Herrn zu vermehren. Er sagt im „Lehnrecht 1. von Heerschilde vnd Lehensfähigkeit“:

„phaffen unde geburen unde alle, die nüt semper sint, unde nüt von ritterlicher art geborn sint, die suln alle lehenrehtes darben. Lehent aber der herre dirren einem ein gut, der hat also gut reht dar an, also der den rehten herschilt füret, und er bent diü lehen an irü kint. Umbe alles lehen reht mugen sie niht urteil vinden, die dez herschiltes darbent, wan vor ir herren, von dem sis hant. 2. Er geziuge verleit man wol umbe lehen reht vor andren herren ane vor ir herren.“

Hier sind also auch die Frauen lehensfähig geworden, und die Lehensunfähigen können nicht nur ihr Gut vererben, sondern sie haben auch das Recht der Folge. Nur im Prozess sind sie noch gleichgestellt wie im Ssp.

Zeitlich das letzte der in Frage kommenden Rechtsbücher ist das wahrscheinlich im 14. Jahrhundert vor 1320 entstandene kleine Kaiserrecht. Da dieses sich nicht an die systematische Einteilung des Ssp. hält, ziehe ich es der Uebersichtlichkeit wegen vor, seine von unseren Quellen abweichenden Sätze an ihrem Ort anzuführen.

Fasst man die drei angeführten Quellen zusammen, so findet man ein sukzessives Aufsteigen in der Richtung der Erweiterung der Rechte der Beliehenen.

Allen dreien ist gemeinsam die Bestimmung über die Ritterbürtigkeit. Obschon überall nur Ritterbürtigkeit verlangt wird „von vader unde von eldervader“, ist damit doch Abstammung von vier ritterlichen Ahnen gemeint, wie Homeyer System § 5 nachweist. Er schreibt: „von vader und eldervader ist nur ein kürzerer Ausdruck für die Bezeichnung des Ldr. I 51 § 3 „von sinen vier anen, dat is von tven eldervaderen unde von tven eldermuderen unde von vader unde muder“. Sonst wäre ja der Sohn eines Ritters von einer Bauerntochter lehensfähig, während die Gl. zu Ldr. I, 5, Lehn. 20 (Bl. 37 C. 2) einem solchen die

Erbfähigkeit zu Lehnrecht abspricht. Ist er dem Vater also auch ebenbürtig zu Landrecht, nach Ldr. III. 72, so doch nicht im Lehenrecht, und mag daher nach Lehenrecht 21 § 1 des Vaters Schild zu Lehenrecht nicht behalten. Vgl. auch Kaiserr. III 5: „und en sal auch nymant des riches gut besiczin von lehinswegin, wan eyn ritter, der von dem riche geborn ist, daz sin stam von allen sin vir anen hat gehort in dez riches ritterschaft“.

Was nun bei der Sachsenspiegelstelle besonders auffällt, ist die Aufführung der Kaufleute unter den Lehensunfähigen. Diese Stelle ist verschieden erklärt worden. Auf der einen Seite vertreten Eichhorn und ihm folgend Maurer die Auffassung, der Ausdruck Kaufleute bezeichne nur jenen Teil der Bürgerschaft, der Handel treibe; auf der anderen Seite dehnen Homeyer und in neuerer Zeit von Below und Frensdorff denselben auf die ganze Bürgerschaft aus.

Eichhorn schreibt<sup>1)</sup>: „Die Rechtsbücher schliessen den Bürgerstand von der Lehensfähigkeit nicht aus, denn der Ausdruck Kaufleute, welchen einige auf den Bürgerstand beziehen wollen, kann diesen gar nicht in seinem ganzen Umfang bezeichnen. Ebendaher darf man die Privilegien, welche die Bürger einzelner Städte vom Kaiser erlangten, in welchen ihre Lehensfähigkeit anerkannt wurde, nicht als einen Grund betrachten, weshalb sie erst lehensfähig geworden seien, sondern nur als eine Bestätigung ihres hergebrachten Rechts. Vgl. Zeitschrift für gesch. Rechtsw. B. 2 S. 228“. In dieser Zeitschrift schreibt er: „Viel mehr hat man unter cives, Bürger, bis auf die Zeit, wo die Teilnahme der Zünfte am Stadtre Regiment diesen Begriff veränderte, also wenigstens bis ins 14. Jahrhundert, in vielen Städten noch länger, bloss an Personen zu denken, die in den Rechtsbüchern Schöffenbarfreie, späterhin ritterbürtige, Leute ritterlicher Art hiessen. Hierauf weisen nicht nur die Rechtsbücher hin (Anm. 259), sondern auch die zahlreichen kaiserlichen Privilegien, die sie für lehensfähig und schöffenbar erklärten. Bei diesen hat man nicht an eine Begnadigung, sondern an eine Anerkennung althergebrachten Rechts zu

<sup>1)</sup> Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 3 § 446.

denken, wie dies auch viele Privilegien ausdrücklich besagen“. Dazu Anm. 259. „Das Verzeichnis der Personen, welche nicht lehensfähig sind, in Art. 2 des Sächs. Lehnsrechts, erwähnt nichts von Bürgern, sondern nur Kaufleute und Bauern. Dass unter den Kaufleuten alle Bürger verstanden werden, wird niemand behaupten, dem der Sprachgebrauch des Mittelalters nicht fremd ist. Man könnte sagen, es werden alle ausgeschlossen, „die nicht von rittersart“ sind, und hierunter sind die Bürger zu verstehen. Allein gerade diese Unbestimmtheit des Ausdrucks, der einen der bedeutendsten Stände der damaligen Zeit nicht ausdrücklich ausschliesst, zeigt, dass eine Standeseigenschaft auf die Lehensfähigkeit gar keinen Einfluss haben konnte. Man findet auch nicht eher eine Spur der Ungleichheit des Standes von Bürgern, und Vasallen und Dienstleuten, als nachdem durch das Zunftregiment, welches in den Städten eingeführt wurde, das ganze Verhältnis des Bürgerstandes verändert wurde.“

Der Ansicht von Eichhorn folgt v. Maurer<sup>1)</sup>, weil die Bürger damals schon ritterbürtig waren und das kleine Kaiserrecht IV 1 ihre Lehensfähigkeit und Ritterbürtigkeit ausdrücklich anerkenne. Er schreibt a. a. O. S. 204: „Da die Bürger in Grund und Boden angesessen, also Markgenossen sein mussten, so waren nun seit dem Abschaffen der Hörigkeit alle Bürger freie, wenn auch zinspflichtige Markgenossen, also ebenso freie Grundbesitzer wie die Freien auf dem Lande. Sie waren demnach nun samt und sonders, wie früher schon in den freien Städten, Schöffenbarfreie, d. h. Leute von Rittersart oder ritterbürtige Leute.“

Homeyer<sup>2)</sup> schreibt dagegen: „Mit den Kaufleuten im eigentlichen Sinne, als den Vornehmsten der städtischen Gewerbsleute, wären zugleich deren übrige Klassen für lehensunfähig erklärt. Doch werden wohl hier wie anderswo unter den mercatores geradezu die Städter überhaupt gemeint sein, vgl. Schnaubert zu Böhmer 268, und Bruno de bello Saxonico (bei Freher I 213): exercitu nec magno nec forti, nam maxima pars eius ex mercatoribus erat. Die ritterlich in den Städten Lebenden aber galten schwerlich als unfähig“.

<sup>1)</sup> Geschichte der Städteverfassung Bd. 2 § 299.

<sup>2)</sup> System des Lehnrechts § 5 in Ssp. 2. 2.

Auch von Below<sup>1)</sup> schreibt: „Es ist kein Zweifel, dass Merkator in den hier für uns in Betracht kommenden Jahrhunderten ausser dem Kaufmann nicht bloss den Handwerker sondern oft den Städter überhaupt bedeutet.“

Der Irrtum bei Eichhorn und v. Maurer liegt darin, dass sie Schöffenbarfreiheit mit Ritterbürtigkeit identifizieren. Dies ist aber m. E. falsch, denn Schöffenbarfreiheit und Ritterbürtigkeit gehören eben zwei verschiedenen Rechtskreisen an. Das erstere ist Voraussetzung der Rechtsfähigkeit nach Landrecht<sup>2)</sup>, das letztere nach Lehnrecht. Wie sollte sonst ein Kind eines Ritters und einer freien Bauerntochter seinem Vater im Landrecht ebenbürtig sein, dagegen im Lehnrecht unebenbürtig? Wenn die Bürger schöffenbarfrei wurden, so wurden sie eben Standesgenossen der freien Bauern, der Landsassen des Schwabenspiegels, daher das Rechtssprichwort:

burger und bure  
scheidet nichts denn mure.

Wenn Eichhorn a. a. O. schreibt: „Die Schöffenbarfreiheit nach Landrecht setzt überhaupt Ritterbürtigkeit voraus“, so mag dies für die spätere Zeit gelten, aber nicht schon für die Zeit der Abfassung des Ssp.

Wenn vollends v. Maurer zur Widerlegung der Ansicht Homeyers die Stelle im kleinen Kaiserrecht IV. 1 anführt: „auch hat in der keiser die gnade getan, daz sie mugen des riches gut besitzen zu lehenrecht glich des richen dinstmanne, die wile sie des riches burger sint“, so könnte das im besten Falle nur für die Bürger der Reichsstädte gelten, denn nur sie waren „des riches burger“. Wenn man aber in Betracht zieht, dass der Ssp. in Norddeutschland ent-

<sup>1)</sup> Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 45.

<sup>2)</sup> Diese Ansicht wird neuerdings von Zallinger bestritten, der nur Leute von Ritterart als Schöffenbare anerkennt. Dagegen scheint mir Heck (Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 1905) in überzeugender Weise die Existenz vollfreier Bauern unter den Schöffenbaren noch für das 13. und 14. Jahrhundert nachgewiesen zu haben. Allerdings macht sich zur Zeit der Abfassung des Ssp. eine Trennung der ritterlichen von den nicht ritterbürtigen Schöffenbaren geltend insofern, als jene gemäss der 1152 erlassenen *constitutio de pace tenenda* § 10 einem Nichtritterbürtigen den kampflichen Gruss weigern dürfen (Mon. Germ. Leg. Sect. IV Tom. I S. 197).

standen ist in den Jahren, in denen das erste Lehnprivileg im Süden des Reiches erteilt wurde, und dass das kleine Kaiserrecht 50 bis 100 Jahre später, nachdem schon eine sehr grosse Zahl von süd- und mitteldeutschen Städten Lehnprivilegien erhalten hatten, abgefasst wurde, verliert dieser Satz die Kraft, die Ssp.-Stelle zu widerlegen. Der Kaiser hat ihnen eben durch die Lehnprivilegien „die Genade getan“, von der der Verfasser spricht. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, dass der Verfasser dieses oft sehr subjektiv gehaltenen Rechtsbuches, das sich zum ersten Mal mit den Bürgern als Stand beschäftigt, selbst ein Bürgerlicher war, und dass er bei seinem Eintreten für die Macht des Kaisers gegen die des Papstes gerne geneigt war, Privilegien, welche jene stärken konnten, extensiv zu interpretieren.

Meiner Ansicht nach ist eben trotz Eichhorn die Ssp.-Stelle so aufzufassen: Lehnunfähig sind 1. bestimmte Kategorien unter den Leuten von Rittersart, nämlich Pfaffen, Weiber, alle die Rechtes darben und alle, die unecht geboren sind. Dass diese vier Kategorien von Ritters-Art sein können, wird niemand bestreiten. Ferner sind unfähig alle „die nicht sind von Rittersart“. Jetzt bleiben noch die Kaufleute und die Bauern. Diese als Stände aufzuzählen und nachher nochmals die nicht Ritterbürtigen aufzuführen, hätte keinen grossen Sinn, denn da würden unter diesen letzten Klassen nur Handwerker zu verstehen sein. Vielmehr glaube ich, dass unter Kaufleuten und Bauern in diesem Zusammenhang gerade solche verstanden sind, welche von Ritters-Art sind. Dies klingt zuerst etwas merkwürdig. Wer aber die sozialen Verhältnisse des Mittelalters kennt, wird zugeben müssen, dass ebensogut wie jüngere Söhne ins Kloster gesteckt wurden, weil das Lehen nicht für alle langte, solche auch ein Bauerngut übernehmen konnten. Dieses Herabsinken verarmter Ritter in den Bauernstand, das wir im ausgehenden Mittelalter häufig sehen, wird auch schon damals vorgekommen sein<sup>1)</sup>. Weil aber damals zum Behalten der Lehnfähigkeit nicht nur ritterliche Geburt, sondern auch ritterliche Lebensweise verlangt wurde, mussten

<sup>1)</sup> Vgl. Hauptmann, Das Wappenrecht, 1896. S. 93 ff.

sie mit dem Aufgeben der ritterlichen Lebensweise gleich den Pfaffen ihre Lehensfähigkeit verlieren. Das Gleiche dürfte sich bei den Kaufleuten zeigen. Der Beweis dafür ist nicht so leicht zu führen, weil dieser Ausschluss der Kaufleute vom Lehen nur für die Gegenden des sächsischen Rechtes galt und mir für diese Länder keine Urkundenstellen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Verfügung stehen, ausser aus der Mark Brandenburg, wo sowieso aussergewöhnliche Verhältnisse vorlagen. Für den Süden Deutschlands ist dieses Uebertreten Ritterbürtiger in den Kaufmannsstand häufig belegt. (Vgl. z. B. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte Bd. 1, S. 137/138 ff.).

Einen Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung erbringt der Vergleich meiner Auffassung zwischen dem Ssp. und dem Waldemar-Erich'schen Privileg für Livland von 1315<sup>1)</sup>). Dieses Privileg kennt für die Lehensfähigkeit das Erfordernis der Ritterbürtigkeit nicht.

Schilling schreibt a. a. O. S. 78 ff.: „Es gilt auch für Livland das natürliche Erfordernis, dass der zu Belehrende fähig sein müsse, Waffendienst zu leisten, und die Regel des Ssp. Lehn. 2 § 1. „Papen, wif, dorpere, koplüte — sollen lenrechtes darven“, soweit sie auf dieser natürlichen Grundlage beruht, nicht aber der Zusatz „und alle, die nicht ne sin von ridders art von vader und von eldervader“. Weiter schreibt er: „Die Lehensfähigkeit der städtischen Bürger, der Rigaer, Revaler, Dorpater, wird verschiedentlich anerkannt und als selbstverständlich vorausgesetzt.“

Wenn also ein Recht, welches die Lehensfähigkeit der Bürger prinzipiell anerkennt, dennoch diejenigen, welche eine bürgerliche Hantierung treiben, vom Lehensempfange ausschliesst, so kann dieser Ausschliessungsgrund nur in ihrer Beschäftigung gefunden werden so gut wie bei den Geistlichen. In dieser Hinsicht schliesse ich mich Eichhorn an. Wenn ferner ein Gesetz Leute „die nicht sin von ridders art“ prinzipiell vom Lehensempfang ausschliesst und trotzdem die aus der Beschäftigung abgeleiteten Ausschlies-

---

<sup>1)</sup> Schilling: Die lehen- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechtes.



sungsgründe aufzählt, so können diese Gründe eben nur für die prinzipiell lehensfähigen, also für die Leute von Ritters-Art gelten, wofern sie einen bürgerlichen Beruf treiben. Ebenso kann nicht angenommen werden, dass die Süddeutschen Rechtsbücher, welche die Kaufleute nicht vom Lehen ausschliessen, damit die Bürger in ihrer Gesamtheit als lehensfähig erklären wollten. Den Nachweis, dass die Bürger in ihrer Gesamtheit nicht als ritterbürtig gelten können, werde ich im folgenden Kapitel zu erbringen versuchen.

### Der Bürgerstand.

Heck hat m. E. überzeugend nachgewiesen, dass der Bürgerstand mit den Pflegehaften des Ssp. identisch ist. Er erklärt „pflegehaft“ als „der Stadtpflicht unterworfen“, also verpflichtet mit der Stadt zu wachen und zu reisen<sup>1)</sup>. Er hat sich aber leider nicht darüber ausgesprochen, ob alle Bürger den Pflegehaften zuzuzählen seien, oder ob darüber eine besondere Klasse von Schöffenbaren existiert habe. Er scheint mir jedoch einer Einheitsdeutung des Wortes zuzuneigen in dem Sinne, dass auch die in der Stadt wohnenden Schöffenbaren zu den Pflegehaften gehören. Diese Deutung scheint mir die logische Konsequenz aus der Bedeutung von pflegehaft als der Stadtpflicht unterworfen.

Wie sich weiter unten zeigen wird, versteht die Zeit der Rechtsbücher unter Bürger sowieso nur einen Teil der Einwohner der Städte, nämlich diejenigen Freien, die Grundbesitz, sei es freies Eigen oder Zinseigen, in der Stadt haben.

Da mir die Urkundenbücher der Städte des sächsischen Rechtes nicht genügend bekannt sind, kann ich in der Frage, ob Einheitsdeutung oder Gruppeneutung des Ausdrucks pflegehaft, kein Urteil abgeben, einer Frage, die überdies für den Süden irrelevant ist, da hier sämtliche nicht ritterlichen Freien dem einen Stand der Landsassen zugezählt werden.

Mit der Einheitsdeutung des Wortes scheint mir aber auch die Angabe Heuslers in Einklang zu stehen<sup>2)</sup>: „In den

<sup>1)</sup> Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 1905, S. 40 ff.

<sup>2)</sup> Heusler Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter S. 104.

Städten nun, wo ursprünglich Freie niedergelassen waren, die sich teils geradezu durch Eintritt in die Ministerialität mit den Dienstleuten verschmolzen, teils ohne Eintritt in die eigentliche Dienstmannschaft durch die bischöfliche Vogtei in eine ähnliche Abhängigkeit gerieten, schlossen sich diese beiden Klassen der Einwohnerschaft (Freie und Dienstleute) schon im elften Jahrhundert eng aneinander an und bildeten die burgenses, den Bürgerstand zur Zeit der Blüte der bischöflichen Herrschaft.“

Die gesamte Bürgerschaft ist also durch ihre Unterwerfung unter die Vogtei des Stadtherrn in ein Verhältnis getreten, das gegenüber der Freiheit der nur dem Grafen unterworfenen Schöffenbaren auf dem Lande als eine Freiheitsminderung aufzufassen ist und das geeignet war, die sich aus der Geburt ergebenden Unterschiede von Schöffenbaren und Freigelassenen zu verwischen.

Zur Zeit der Rechtsbücher gliederte sich die Einwohnerschaft in vier Stände: Geistliche, Ritter, Bürger und Handwerker. Die Geistlichen und die Ritter kommen für unsere Behandlung nicht in Betracht. Bürger ist in diesen Zeiten, wer Grundeigentum in der Stadt besitzt. Vgl. dazu v. Maurer a. a. O. S. 204, ferner Meerwein: „Die gerichtliche Fertigung im Basler Stadtrecht des 13. Jahrhunderts,“ Dissertation 1903. Ebenso Berner Handfeste Art. 24; für Zürich Bluntschli<sup>1)</sup> Bd. 1 S. 151; für Luzern v. Segesser<sup>2)</sup> Bd. 1 S. 178; ebenso v. Below a. a. O. S. 46.

Ob der Besitz freien Eigens zum Bürgerrecht nötig war oder ob schon Zinseigen genügte, hängt von dem Charakter der verschiedenen Städte ab. In Grossbasel war, wie Meerwein a. a. O. § 2 nachweist, der Besitz freien Eigens erforderlich; in der Mindern Stadt genügte Zinseigen, weil alles Land Eigentum geistlicher Grundherrschaften war. Wer freies Eigen in Grossbasel hatte, war Bürger, gleichviel was er für einen Beruf hatte. Wir finden Bürger, die, wie Heusler<sup>3)</sup> sagt, vom Ertrage ihrer Güter leben, und nach

<sup>1)</sup> Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich.

<sup>2)</sup> v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern.

<sup>3)</sup> Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter S. 141.



dem spätern Sprachgebrauch müssig gehen, aber daneben finden wir in der Bürgerschaft auch Kaufleute und Handwerker; sie sind alle im Besitz von Grundeigentum.

Johann, der Apotheker, ist U. B. I 238 (1250) noch nicht als *civis* angeführt, auch nicht als Grundeigentümer. Wohl aber ist er *civis* und hat eigene Häuser in Basel in U. B. I 343 (1258), 349 (1258), U. B. II 17 (1269) und 65 (1271).

U. B. I. 268 *Chuono de Muspach rasor ist civis*; er hat Häuser in Basel; vgl. I 337, 338 (1258), 397 (1261) *Chuono rasor dictus de Muspach civis Basileensis*.

U. B. II. 154 (1275) *Heinricus dictus Münch panifex civis Basileensis*.

U. B. II. 640 (1288) *Werner filius Nicolai Pistoris concivis noster* hat ein eigen Haus in *Libro vico*.

U. B. III. 97 (1293) *Werner der Kaltschmied* hat Eigen vor Spalon; er ist *civis III 349 (1297)*.

Beweise dafür, dass Kaufleute und Handwerker als Bürger bezeichnet werden, finden sich häufig. Vgl. für Basel Meerwein a. a. O. S. 14; für Frankfurt Dietz a. a. O. S. 137 ff.; für Zürich Bluntschli a. a. O. I, S. 154; ferner v. Below a. a. O. S. 46. Für Norddeutschland vgl. Riedel<sup>1)</sup> Bd. 21 S. 96. Urk. v. 11. Nov. 1281. Bürger von Prenzlau im Besitz von Lehen anführend u. a.: *Theodoricus, pellifex et sui heredes; Filii Heisonis, pellificis et eorum heredes*.

Da auch hier überall „*dictus*“ fehlt, dürfen wir *pellifex* als Berufsbezeichnung nehmen.

Die zweite uns hier interessierende Einwohnerklasse sind die Handwerker. Sie können nach dem oben Gesagten Bürger sein, wenn sie freies Eigen in der Stadt haben. Sonst sind sie Hintersassen ohne politische Rechte. Persönlich konnten sie Freie oder Hörige sein, wiewohl sich die Merkmale der Hörigkeit immer mehr verwischten<sup>2)</sup>.

Dieses Verhältnis änderte sich mit dem Eintritt der Zünfte in den Rat, für Basel im Jahre 1337. Die Handwerker

<sup>1)</sup> Riedel, *Codex diplomaticus Brandenburgensis* I. Hauptteil.

<sup>2)</sup> Heusler a. a. O. S. 170.

traten als gleichberechtigte Glieder des städtischen Wesens neben die Ritter und Bürger und alle Stände verschmolzen sich zu einer einheitlichen Bürgerschaft. Das Bürgerrecht war nicht mehr bedingt durch Grundeigentum, sondern durch die Erfüllung gewisser Pflichten: Wer Bürger sein will, soll sein Ungeld geben und mit der Stadt reisen, wachen und dienen. Trotzdem wird noch das ganze ausgehende Mittelalter hindurch im Rate unterschieden zwischen Rittern, Burgern und Handwerkern. Diese Unterscheidung hatte keine Bedeutung für das Bürgerrecht, sondern unter Burgern oder Achtburgern wurden die Glieder der hohen und niedern Stube verstanden. In den Urkunden finden wir jetzt Handwerker in grosser Zahl als Bürger bezeichnet:

- U. B. IV 235 (1357) Claus Schellehaas und Rützschin von Garten, die weber unsere burger haben Häuser zu Erbleihe.
- U. B. IV 239 (1358) Eberlin Seiler von Oltingen der weber unser burger hat Haus zu Erbleihe.
- U. B. IV 256 (1360) Johannes dictus Rephan textor civis Basiliensis.
- U. B. IV 437 (1378) Cunrat Ostertag der gartner unser burger kauft ein Haus.
- U. B. V 110 (1388) Peter der Blinde müller ein burger ze Basel.
- U. B. V 195 (1393) Claus Schilling unser burger, Heinrich von Roseke der wynman, Johans Hennikin der ferwer, Johans Gipser der murer und Göcze von Triele der zimbermann ouch unser burgere, die fünfe die von unser stette wegen über die buwe gesetzet sind. — meyster Ulrich zem Luftte der satteler ouch unser burger.

Diese Beispiele, die leicht vermehrt werden können, dürften beweisen, dass der Handwerker jetzt wirklich Bürger war, gleichviel ob mit oder ohne Grundbesitz.

Die Frage, die jetzt noch zu beantworten bleibt, ist die: Was sind die Bürger von den hohen Stuben? Haben wir uns darunter ein in sich abgeschlossenes Patriziat zu denken? Die Altfreien oder Geschlechter? Oder handelt es sich um eine Stube der Rentner, der Müssiggänger? Den Grundstock dieser Gesellschaft bildeten allerdings die altfreien Familien und die Bürger im alten Sinne, wofern sie von dem Ertrag ihrer Güter und Kapitalien leben konnten, wie die Iselin, zem Rosen, von Schliengen, von Guna, von Hall, Helbling, zur Sonnen, Rot u. a. m., aber stets findet auch ein Aufsteigen von Handwerkern und Kaufleuten in die Stuben statt.

Gerung Schilling (1292—1342) ist Bürger von Basel, von seinen Urgrossöhnen ist Nicolaus (1365—1413) 1369 d. R. von den Kaufleuten, seit 1375 von den Hausgenossen, 1403 von der hohen Stube; sein Bruder ist schon 1382 d. R. von der hohen Stube.

Dieses Geschlecht ist typisch als Beweis, dass einerseits nicht alle alten Bürgergeschlechter ohne weiteres mit Einführung der Zunftverfassung in die hohe Stube kamen, sondern zum Teil als Kaufleute eine Zunft annahmen, anderseits zeigt es auch das Aufsteigen aus den Herrenzünften<sup>1)</sup> in die hohe Stube.

Ulrich zem Luft 1382 war Sattler, seine Enkel hatten Stubenrecht<sup>2)</sup>.

Auch die Eberler hatten in vier Generationen den Weg vom jüdischen Wucherer zum Junker auf den hohen Stuben zurückgelegt<sup>2)</sup>.

Interessant ist auch die Entwicklung der Meyer zum Pfeil:

Hans Meyer, der Weber, d. R. † 1414, sein Sohn Junker Claus wurde 1420 mit Büren als Pfand belehnt, dessen Sohn Hans Ludwig † 1452, war zum Schlüssel zünftig, dessen Sohn Junker Klaus † 1500, war des Grossen Rats vom Schlüssel, dessen vier Söhne, die sämtlich den Junkertitel führten, waren alle zum Teil im Schlüssel,

<sup>1)</sup> Herrenzünfte hiessen die Kaufleute zum Schlüssel, zu Hausgenossen, Weinleuten und Safran.

<sup>2)</sup> Vgl. A. Burckhardt, die Eberler gen. Grünenzweig, Basler Ztschr. f. Gesch. und Altertumskunde, Bd. 4.

zum Teil im Safran zünftig; einer war Tuchmann, einer Wechsler und einer Gerichtsschreiber. In der Folge verschwindet der Junkertitel wieder.

Diese Familie bietet einen Beweis für die häufig beobachtete Doppelzünftigkeit, besonders der Mitglieder der Herrenzünfte. Im Rat vertreten sie die Zunft, auf welche sie ihr Beruf weist, während sie zugleich Mitglieder der hohen Stube sind und als solche alle gesellschaftlichen Vorrechte der Achtburger geniessen und den Junkertitel führen. Weitere Beweise für dieses Aufsteigen von Kaufleuten und Handwerkern in die hohe Stube siehe Heusler a. a. O. S. 265 ff. welcher die von Lauffen, Murer, Zibol, Schilling, Segwar, Sevogel, von Efringen, von Hägenheim, Varnower, von Uetingen, von Walbach, Offenburg, Waltenheim, Grieb u. a. erwähnt. Weiter wären noch zu erwähnen nach Merz, „Burgen des Sisgau“ die Kilchmann,

Kunrad Kilchmann von Mellingen wird 1424 Bürger, er ist Bäcker in Kleinbasel, wird 1440 Zunftmeister, 1446 Ratsherr, wird durch Erbschaft reich, und erhält 1442 einen Wappenbrief. Seine Söhne sind Achtburger und im Besitz von Lehen.

ferner die Meltinger, Schlierbach, Fröweler, sowie die Zscheggenbürlin<sup>1)</sup> und die Holzach und von Brunn. Alle diese Beispiele zeigen uns, dass wir uns unter den Burgern nicht ein streng in sich abgeschlossenes Patriziat zu denken haben, sondern die Korporation der Rentner und Grundbesitzer, die keiner Zunft angehören mussten, zu denen in späterer Zeit auch die reichen Kaufleute traten, die zwar zünftig waren, aber gesellschaftlich auf der Stufe der Junker standen. Wenn also nach dem Eintritt der Zünfte in den Rat in Urkunden von Bürgern die Rede ist, so kann dabei nicht mehr an die Bürger im Sinne der Mitglieder der hohen Stube gedacht werden, sondern an die Gesamtheit der politisch berechtigten Einwohner der Stadt. Diese sind die Rechtsnachfolger der alten Bürger und die Privilegien, die den Burgern vor 1337 erteilt worden sind, gelten nunmehr für die ganze Bürgerschaft und nicht nur für die Achtburger.

<sup>1)</sup> Vgl. A. Burckhardt im Schweiz. Geschlechterbuch 1905.

### Die Privilegien.

Nachdem ich in den vorhergehenden Kapiteln nachgewiesen habe, dass die Rechtsbücher den Stadtbürgern als „nicht von ridders art“ die Lehensfähigkeit abgesprochen haben, und gezeigt habe, dass die Stadtbürger nicht durchweg eine höhere den Rittern gleichstehende Gesellschaftsklasse repräsentierten, sondern auch Handwerker in ihren Reihen zählten, komme ich zu den Privilegien, welche den Zweck haben, die Bürger für den Erwerb von Lehen den Rittern gleichzustellen. Dass diese Privilegien nicht, wie Eichhorn<sup>1)</sup> schreibt „nur eine Bestätigung ihres (nämlich der Bürger) hergebrachten Rechtes seien“, geht abgesehen von dem oben Gesagten aus dem Text der Privilegien selbst hervor:

1. de mera benignitate regia et de plenitudine consilii nostri indulgemus et concedimus — (Priv. f. Basel 1227).
2. praeterea indulgemus civibus memoratis (Hagenau 1255).
3. ex liberalitate regia concedimus (Breisach 1275).
4. die erste Gnade ist — (Winterthur 1275).
5. ex plenitudine potestatis predictos cives habilitamus (Wiener Neustadt 1277).
6. indulgemus nichilominus de gratia speciali civibus supradictis (Wien 1278).
7. darzu tun wir unsern burgern die gnade (Colmar 1278).

Wir haben folgende Arten zu unterscheiden, auf welche die Bürger einer Stadt die Lehensfähigkeit erlangen konnten:

1. Die Stadt erhält ein darauf bezügliches Privileg eines Königs.

2. Es werden einer Stadt vom König oder mit königlichem Konsens vom Landesherrn Rechte und Freiheiten einer andern Stadt, die im Besitze dieses Privilegs ist, verliehen. Hier sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: entweder werden diese Rechte und Freiheiten in die Verleihungsurkunde eingerückt, wie z. B. in der Bestätigungsurkunde für Münster i. Els. von 1354 und für Delle (Dattenried) 1358, oder es werden der Stadt im allgemeinen die Rechte und Freiheiten einer andern Stadt verliehen; vgl. Priv. für Biel (1275):

<sup>1)</sup> Eichhorn a. a. O., III, S. 355.

Civitati de Biello indulgemus, quod omni privilegio et libertate ac jure quibus cives et major civitas Basiliensis utuntur, gaudeat et fruatur.

In diesem Falle wendet sich die begnadete Stadt an die im Genusse der verliehenen Rechte befindliche und lässt sich diese Rechte mitteilen. Es gelten dann sämtliche Rechte, in deren Besitz die Stadt in diesem Zeitpunkt ist, als verliehen, nicht aber Privilegien, die dieselbe erst später erlangt.

3. Einzelne Städte haben ohne Lehensprivileg in ihren Statuten Bestimmungen über die Lehensfähigkeit ihrer Bürger, wie z. B. Bern, oder doch lehenrechtliche Satzungen wie Nürnberg, schon 1219. Da diese Statuten von den Königen jeweilen bestätigt werden, so erhält die darin ausgesprochene oder vorausgesetzte Lehensfähigkeit Rechtskraft. Wird ein solches Stadtrecht, das die Lehensfähigkeit der Bürger ausspricht, weiter verliehen, so gilt dieselbe natürlich als mitverliehen. Schwieriger zu beurteilen bleibt die Frage für die Stadtrechte, welche die Lehensfähigkeit nur voraussetzen. Es sind dies die Rechte einiger der reichsten und mächtigsten Städte wie Nürnberg, Augsburg, Ulm, Frankfurt a. M.; dahin gehören auch Zürich, Strassburg, Mainz, Worms, Köln u. a. m., deren Bürger nur eine faktische, auf keine Privilegien gestützte Lehensfähigkeit hatten. Den Nachweis, wieso diese Bürger als lehensfähig galten, werde ich weiter unten erbringen. Für alle diese Städte ist anzunehmen, dass mit Uebertragung des Stadtrechtes die Lehensfähigkeit nicht als übertragen galt. Die Frage wird allerdings dadurch verdunkelt, dass das kleine Kaiserrecht IV 1 für die Bürger der Reichsstädte den Satz aufstellt: „auch hat in der Keiser die genade getan, daz sie mugen dez riches gut besitzen zu lehenrecht glich des riches dinstmanne, die wile si des riches burger sint.“ Gestützt auf diesen Satz wurde seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts für die Bürger aller Reichsstädte die Lehensfähigkeit praesumiert. So ist es nicht gut möglich, nachzuweisen, ob die Bürger solcher Städte, die wie z. B. Memmingen die Rechte von Ulm hatten, ihren Anspruch auf Lehensfähigkeit auf das kleine Kaiserrecht oder auf Ulmerrecht gründeten.



Ich gebe hier zuerst eine Zusammenstellung der Privilegien, die einer Stadt direkt verliehen wurden, darauf eine solche der aus einem andern Stadtrecht abgeleiteten und zuletzt eine Uebersicht über die Städte, deren Bürger ohne Privileg die Lehensfähigkeit hatten.

## I.

1. Privileg König Heinrichs für Basel, d. 12. Nov. 1227 (U. B. I, 111):

Indulgemus et concedimus eisdem, ut libere feoda recipient et quoquomque modo queant sibi conquirere, possideant et pleno jure. Et si talis casus emergerit, quod aliqualis super eisdem feodis inciderit, talem ipsis gratiam auctoritate presentium confirmando indulgemus, ut quicquid super feodis per juramentum cum tribus civibus praefatae civitatis in judicio probari poterit, pro judicato habeatur et legitime possideatur.

Interessant ist hiebei die Anerkennung der Zeugnisfähigkeit. Während nach Ssp. Lehn. 38, § 1 die „Lengewere“ mit dem Zeugnis von sechs Mannen dargetan wird, und die „gemene, blote“ Gewere (Ssp. Lehn. 74, § 2) mit dem Zeugnis von sieben unbescholtenen Leuten, genügt für Basel das Zeugnis von drei Bürgern. Das Basler Privileg ist als erstes am ausführlichsten gehalten und enthält am Schlusse noch Drohungen für den, dem es einfallen sollte, dasselbe zu missachten. Es ist dies ein Beweis, dass damit eine bisher unbekannte Ausnahme zu Gunsten der Basler Bürger aufgestellt worden ist. Schon bedeutend kürzer fasst sich

2. König Wilhelm im Privileg für Hangenau, d. 1. März 1255 (Gaupp I, S. 103):

Preterea indulgemus civibus memoratis, ut licite a quocumque feuda possint recipere et tamquam milites libere retinere.

Dieses Privileg bezieht sich nur auf den Empfang von Lehen, redet aber nicht von der Zeugnisfähigkeit. Es dürften sich deshalb Anstände ergeben haben, denn

3. den 15. Oktober 1262 erteilt König Richard der Stadt folgendes Privileg (Gaupp, a. a. O.):

Preterea volumus et mandamus, ut legitimi, honesti, et integre fame concives eorum in judicio nostro et

nostrorum officialium sicut ministeriales et milites, rite valeant ferre sentencias et eciam promulgare.

Er erteilt ihnen also nicht nur die Zeugnisfähigkeit, sondern auch die Fähigkeit, Urteil zu sprechen.

Mit dem Regierungsantritt König Rudolfs nehmen die Privilegien rasch zu.

4. Privileg König Rudolfs für Rheinfelden, d. 15. Juli 1274<sup>1)</sup>:

De Regie postestatis plenitudine ipsis concedimus, vt feoda a quocumque modo legitime sibi possint acquirere ipsaque constitucione uel lege aliqua non obstante legitime possidere ad illud habilitantes eosdem.

Wenige Zeit darauf, den 31. Juli 1276, vermehrt er dieses Privileg, indem er gestattet, dass in Ermanglung männlicher Nachkommen die Töchter in die Reichslehen der Bürger von Rheinfelden folgen können.<sup>1)</sup>

5. Winterthur erhielt ein Privileg, das uns in der Stadtrechtsaufzeichnung von 1297 in deutscher Uebersetzung erhalten ist:

Privileg König Rudolfs vom 26. Februar 1275 (Bluntschli a. a. O. I, S. 490):

Dü erste genade die wir inen gegeben und gesezzet hain, ist das sü nach edlr lüte sitte vnd rehte lehen suln enpfahen vnd haben vnd ander belehennen nach lehensrecht.

Dü dritte genade ist, die wir inen gesezzet vnd gegeben hain, das dü lehen dü su hant von der herschefte von kiburg suln ir tochteran erben als ir süne ob da enkain sun ist.

Dü fünfte genade ist, die wir inen gesezzet und ze rehte hain gegeben, hette dir dekeiner ain lehen vom ainen edeln man er si ritter oder kneht der dasselbe lehen von der herschefte von kiburg hat, vnd derselbe edel man stirbet ane erben, so sol er dasselbe lehen von niemanne anderem han wan von der herschefte, vnd sol enkaine vnd unser erbe gewalt han dasselbe lehen niemanne anderem ze lihinne.

<sup>1)</sup> Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, 1909, S. 756/57.



Auch an diesem Privileg können wir eine fortschreitende Entwicklung beobachten. Es enthält als Neuerung die Verleihung auch der aktiven Lehensfähigkeit, ferner führt es gleich dem Rheinfelder Privileg unter dem Einfluss des lombardischen Lehensrechtes die Successionsfähigkeit der Töchter für die kiburgischen Lehen ein und als drittes gewährt es beim erbenlosen Tod des Lehensherrn die direkte Folge an den Oberherrn, dies auch nur für kiburgische Lehen. Dieses Winterthurer Privileg hat für die Privilegien vieler habsburgischer und kiburgischer Städte als Vorbild gedient. Es wurde erstlich mit kleinen Aenderungen auf Aarau übertragen und verbreitete sich von dort aus nach Brugg und Sursee, während Mellingen und Baden ihr Stadtrecht und damit auch Lehenprivileg unverändert von Winterthur erhielten (siehe unten).

6. Rechtsbrief König Rudolfs für Breisach, den 25. März 1275 (Gengler 37):

§ 22 Praeterea supradictis civibus de Brisaco ex liber(al)itate regia concedimus, ut possint habere foëda et possidere secundum consuetudinem feodorum.

7. Mülhausen i. Els. erhielt den 5. August 1275 ein Privileg von König Rudolf (Cartulaire de Mulhouse I, 107):

— quod nos — — — ipsorum precibus et instanciis favorabiliter inclinati, eisdem ut bona feodalia sub iuribus seu usibus feodorum habere legitime valeant, ex liberalitate regia indulgemus.

8. Privileg Rudolfs für Ensisheim, den 27. Juni 1277 (Böhmer 796):

— dass die Bürger ad instar aliorum feudatariorum et ministerialium nostrorum Lehen empfangen können.

9. Privileg für Luzern, den 4. November 1277 (Kopp Urk. I, S. 23<sup>1)</sup>):

— ut more nobilium et militum imperii feodorum capaces esse possitis.

10. Privileg für Wiener Neustadt, enthalten in einer Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt durch König Rudolf vom 22. November 1277<sup>2)</sup>):

<sup>1)</sup> Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. I.

<sup>2)</sup> Winter, Urkundl. Beitr. z. Rechtsgesch. ober- u. niederöstr. Städte, S. 35.

16 Insuper ex plenitudine potestatis predictos cives habilitamus, ut feoda possint tenere et a ministerialibus et militibus ac ab aliis quibuscumque comparare valeant proprietates et feoda et easdem legitime possidere, dum tamen rite et rationabiliter eadem feoda et proprietates conquirant et emant.

Hier wird zuerst der Kauf der Lehen, der ja die hauptsächlichste Art war, auf welche Bürger in den Besitz derselben kommen konnten, als normale Erwerbsart aufgeführt. Er findet sich in vielen spätern Privilegien, sofern sie nicht Abschriften bereits vorhandener sind.

11. Privileg für Colmar im Stadtrecht König Rudolfs vom 29. Dezember 1278 (Trouillat<sup>1)</sup> II, 299 ff.):

Darzu tun wir unsern burgern die gnade daz si allerhand lehen enphahen vnd haben mögen.

12. Privileg für Wien im Freiheitsbrief König Rudolfs vom 24. April 1278 (Tomaschek<sup>2)</sup> I, S. 51):

10. Indulgemus nichilominus de gratia speciali civibus supradictis, quod in testimoniis ferendis, accusationibus faciendi et feodis recipiendis et habendis ac conferendis et quibuslibet aliis legitimis actibus exercendis gaudeant jure militum et militarium personarum.

König Rudolf stellt also die Bürger von Wien nicht nur in der aktiven und passiven Lehensfähigkeit, sondern im ganzen Rechtsverkehr den Ritterbürtigen gleich. Es existiert kein zweites Privileg, das so weitgehende Vorrechte gewährt.

Aarau erhielt ein Privileg, das in Absatz 2 und 3 nahezu wörtlich mit demjenigen für Winterthur übereinstimmt, während Absatz 1 einige Aenderungen aufweist.

13. Handfeste König Rudolfs für Aarau vom 4. März 1283<sup>3)</sup>:

IX. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rechte gegeben lehen recht nach anderen vrien steten recht.

<sup>1)</sup> Trouillat, Monuments historiques de l'évêché de Bâle.

<sup>2)</sup> Tomaschek, Geschichtsquellen der Stadt Wien.

<sup>3)</sup> Merz, Rechtsquellen des Kantons Aargau, Bd. I, S. 4.

Der Ausdruck „nach anderen vrien steten recht“ dürfte sich wahrscheinlich auf die habsburgischen freien Landstädte beziehen. Nun hat von diesen 1283 aber nur Winterthur das Lehensprivileg, demnach wäre den Aarauern auch die aktive und passive Lehensfähigkeit verliehen worden. Dazu schreibt v. Segesser a. a. O. I, S. 749:

„Es scheint sich aber dieses nicht auf Reichslehen, sondern einfach auf Lehen bezogen zu haben, die den Burgern von ihrer eigenen Herrschaft oder von deren edeln Vasallen geliehen waren. Solche Lehen sollten sie nach Lehensrecht und nicht nach Hofrecht besitzen. Es stimmt dieses auch mit den allgemeinen lehenrechtlichen Bestimmungen überein.“

Dieser Auffassung steht aber der klare Wortlaut der Urkunde gegenüber. Die Bürger sollen Lehensrecht haben „nach anderen vrien steten recht“. Die andern freien Städte, also nach unserer Auffassung Winterthur, hatten eben kein Privileg, das die Lehensfähigkeit auf bestimmte Arten von Lehen beschränkte. Um nur Lehen von der eigenen Herrschaft zu erhalten, war nach den allgemeinen lehensrechtlichen Bestimmungen gar kein königliches Privileg erforderlich, wohl aber war eines erforderlich zur Erlangung von mindestens der passiven Lehensfähigkeit und der Zeugnisfähigkeit, also des „Lehenrechtes nach anderen vrien steten recht“. Man darf sich bei dieser Gruppe von Privilegien nicht dadurch täuschen lassen, dass sie in Absatz 2 und 3 Spezialbestimmungen für kiburg-habsburgische Lehen enthalten. Als König konnte Rudolf die Lehensfähigkeit erteilen, aber das Successionsrecht der Töchter und das Recht der Folge an den Oberherrn hätte er nur für Reichslehen erteilen können. Als Haupt des Hauses Habsburg jedoch konnte er seinen Lehensleuten diese Gnade für die kiburg-habsburgischen Lehen erteilen mit bindender Kraft für seine Nachfolger; nicht aber konnte er dies für Lehen, die von einer anderen Herrschaft herrührig waren; denn das war der freien Entschliessung des Lehensherrn anheimgestellt. Wir finden also in dieser Gruppe von Privilegien, ich will sie der Kürze halber die Winterthurer Gruppe nennen, eine Vermengung von reichsgesetzlichen und herrschaftlichen

Bestimmungen, die uns aber nicht verführen darf anzunehmen, das ganze Privileg habe nur Geltung für von der Herrschaft rührende Lehen und nicht für solche vom Reiche oder von anderen Herren.

14. Privileg für Goslar in der Rechtsbestätigung Rudolfs vom 5. April 1290<sup>1)</sup>:

Volumus etiam ut, si quis advocatus pro tempore eidem civitati prefectus fuerit, cives infeodatos ab imperio de feodis suis prout de jure tenetur debeat expedire. Preterea ipsis civibus ad augmentum amplioris gratie concedimus et liberaliter indulgemus, ut cives ipsius civitatis feoda illa, que tenentur ab imperio, que etiam ab ipsa civitate ministrantur, per modum empcionis ipsis vindicare valeant, dummodo hec recognoscant, ab imperio in feodum se tenere.

Die Reichslehen in Goslar waren die Einkünfte aus dem Bergregal (vgl. Göschen a. a. O. S. 215 ff.), der Zehnte, der schon früh dem Hause Braunschweig verliehen wurde, ferner der Schlagsatz und Kupferzoll und das Vogteigeld. Das Vogteigeld war zum Teil dem Vogt, zum Teil anderen Personen, zumal der Stadt selbst und dem benachbarten Adel lehenbar verliehen. Von diesen gelangte es durch Subinfeudation, zumal gegen Kaufgeld in die Hände der Bürger. War nun das Lehen von der Stadt an die Bürger verliehen, so war kein Streit möglich, da die Bürger das ausdrückliche Privileg hatten „feoda illa, que tenentur ab imperio, que etiam ab ipsa civitate ministrantur, — vindicare“. Zweifelhaft blieb die Sache nach dem Wortlaut des Privilegs bei Lehen, welche die Bürger durch den umliegenden Adel empfangen. Dieser sträubte sich häufig, Bürger als Vasallen zu empfangen, weil sie keinen Heerschild hätten. Daher erwarb die Stadt

15. Ein weiteres Privileg von Kaiser Ludwig, den 3. November 1340 (Göschen a. a. O. S. 215):

— nostros imperiique fideles videlicet burgenses civitatis Goslarie ad nostre majestatis presenciam deduxisse, ipsos pressuras diversas necnon iniurias pati

<sup>1)</sup> Göschen, Goslarer Statuten S. 516, und Winkelmann, Acta imperii II, S. 136.

multiformes specialiter in hoc, quod aliqui illos suis feodis illicite privare presumant et attemptent, presupponentes quod hoc iure, quod vulgo Heerschild vocatur, careant et huius occasione dictis feodis suis non uti debeant sed carere; quod nos, non immerito erigentibus constitutionibus sacrarum legum, quibus a nobis et predecessoribus nostris elegantissime privilegiati sunt, contradicimus presentibus reclamantes etc. Volentes praeterea eos in ipso iure Heerschild nuncupato, quoad omnia feoda tam a dominis superioribus ad quoscumque per alicuius sui inferioris obitum devoluta fuerint, recipienda, habenda et tenenda, habiles dignos et incolumes et firmiter observari etc. —

— qui saepe dictos Goslarienses occasione Heerschildes, quo eos semper gaudere volumus, molestaverit etc. —

Dieses Privileg enthält ausser der ausdrücklichen Anerkennung der Lehensfähigkeit oder des Heerschildes, der ihnen schon von Ludwigs Vorfahren am Reich verliehen sei, auch das Recht der Folge an den Oberherrn. Da es sich um Reichslehen handelt, war der König berechtigt, diese Bestimmung aufzustellen, so gut wie er für Rheinfelden 1276 das Successionsrecht der Töchter in Reichslehen gestattete.

16. Im gleichen Jahre wie Goslar erhielt auch Nordhausen von König Rudolf in einem Rechts- und Freiheitsbrief vom 1. November 1290 das Lehensprivileg (Gengler 241):

3. Ad hoc volumus, ut dicti cives Nordhusenses quocumque bona, que a nobis et imperio tenentur in feodum, sibi comparare vel emere possint et debeant, dummodo huiusmodi comparata a nobis et imperio habeant titulo feodali.

4. Preterea volumus, ut dicti nostri cives, qui ius sue provincie obtinuerint, consequentiam habeant cuiuslibet beneficii, quod feodum a dominis secularibus nominatur.

Interessant ist die Aehnlichkeit des ersten Goslarer Privilegs mit dem von Nordhausen. Beide Privilegien gestatten ausdrücklich den Erwerb von Reichslehen, beide

führen den Kauf als normale Erwerbsart auf, und beide stellen schliesslich als Bedingung, dass die Reichslehnbarkeit der Güter anerkannt werden müsse. Das Nordhauser Privileg geht allerdings insofern weiter, als es das Recht der Folge ausdrücklich anerkennt. Es ist dies nötig, weil der Ssp. Lehnr. 2, § 1 den Lehensunfähigen die Folge ausdrücklich versagt, während sie der Schwabensp. gestattet, und deshalb die Gefahr nahelag, dass die Herren, wenn sie schon die Lehensfähigkeit prinzipiell anerkennen mussten, doch das Recht der Folge nicht anerkennen möchten.

17. Lehensprivileg König Rudolfs für Friedberg in der Wetterau vom 3. Juni 1291 (Winkelman a. a. O. Bd. 2, S. 146):

— eisdem civibus duximus hanc gratiam faciendam, videlicet quod iura feodalia in perpetuum habere tenere et possidere valeant et infeodari a dominis quibuscumque, ita quod possessiones in quibuscumque rebus existentes habere tenere et possidere valeant tytulo feodali.

18. Privileg für Landau, den 11. Juni 1291<sup>1)</sup>:

— eis hanc gratiam ex auctoritate regia duximus faciendum, quod predicti cives tam presentes quam posteri, cuiuscumque status aut conditionis extiterint, omni exceptione, que posset contra personarum conditionem apponi, penitus remota possint iura feodorum pro se et heredibus suis conquirere, habere ac in perpetuum possidere.

Das Merkwürdige an diesem Privileg liegt darin, dass Landau bereits zwei Monate vorher, am 13. April, einen Rechtsbrief vom König erhalten hatte (Gengler 190):

concedens et indulgens, ut cives de Landowe omnibus libertatibus, immunitatibus et iuribus, quibus cives de Hagenowe ab imperatoribus et regibus Romanorum dotati sunt, vel quibus hactenus gavisii sunt, gaudeant et utantur, —

Da nach dem klaren Wortlaut der Urkunde alle Freiheiten und Rechte übertragen sind, so muss die Lehensfähigkeit auch inbegriffen sein. Der Grund dieser doppelten Verleihung scheint mir aus dem Wortlaut des zweiten

<sup>1)</sup> Schöpflin, *Alsacia diplomata* II, S. 49.



Privilegs hervorzugehen. Es scheint die Lehensfähigkeit prinzipiell anerkannt, aber gegen gewisse Personen wegen ihrer Stellung Opposition gemacht worden zu sein. Da in solch einer kleinen Stadt naturgemäss wenig reiche handel-treibende Geschlechter lebten, war der Fall, dass ein reich gewordener Handwerker sein Vermögen in Lehen anzulegen suchte, näher liegend als in einer Handelsstadt wie Basel, und einem solchen, der einer sozial von den Rittern weiter entfernten Klasse entstammte, mochte auch trotz eines Privilegs die Einrede der Lehensunfähigkeit entgegen gehalten worden sein. Diese Einrede auszuschliessen ist die deutliche Absicht der zweiten Urkunde.

19. Privileg König Adolfs für Schlettstadt in der Bestätigung der Statuten vom 7. Dezember 1292 (Winkelman a. a. O. S. 153):

Item civibus nostris de Slestad ex liberalitate regia concedimus, ut possint habere queque genera feodorum et possidere libere tamquam nobiles secundum consuetudinem feodorum.

20. Privileg König Ludwigs für Dortmund, den 22. Dezember 1314 (Dortmunder U. B. I, 334):

Instancius vestris supplicationibus favorabiliter annuentes vobis emendi et possidendi bona quecumque a uobili viro comite tremoniense a nobis et imperio iure feodi dependencia, prout inter ipsum et vos rationabiliter conventum fuerit, salvis huiusmodi bonis, que nobis et imperio vacant vel vacare possent, in quibus nobis preiudicari nolumus, concedimus facultatem permittentes, ut eadem bona, que, ut permittitur, ab ipso comite comparaveritis, eo iure quo ipse possidebat, eadem habeatis et possideatis de nostra gratia speciali.

Das Dortmunder Privileg zeigt merkwürdige Einschränkungen gegenüber der Mehrzahl der früher erteilten. Die Bürger erhalten nicht das Recht „habere queque genera feodorum“, sondern nur reichslehnbare Güter vom Dortmunder Grafen zu kaufen und zwar mit Ausnahme solcher, welche „nobis et imperio vacant vel vacare possent“. Vacare ist hier jedenfalls der lateinische Ausdruck für Anfallen. „Anevelle“ bedeutet das Recht des Herrn auf den Genuss

des Lehens während der Unmündigkeit des Mannes (vgl. Homeyer, Ssp. 2. 1, S. 561). In der lateinischen Ausgabe des Ssp. Lehn. wird *anevelle* mit *usus feudi* und *vacatio* übersetzt (vgl. Homeyer, System S. 488 d). „*Tutelam et administrationem honorum filiorum L. per decessum fratris, cui ipsam contulimus vancantem nobis, fidelitati tuae — conferimus.*“

Angefallene Güter also und solche, bei denen „*anevelle*“ zu erwarten ist, dürfen die Bürger nicht an sich bringen. Dieses Rechtes will sich der König nicht begeben.

21. Privileg König Ludwigs für Speyer, den 20. Januar 1315 (U. B. von Speyer I):

— daz wir besteten unde bevesten unsern lieben unde den getruwen den burgern von Spire, daz si lehenbere mogent sin unde urteil sprechen mogent mit den rittern allenthalben, dez frien wir si mit disem gegenwortigen brive von unsirme kunichlichem gewalte. Ueber dieses Privileg siehe unten S. 124.

22. Kaiser Ludwig gestattet mit Urk. vom 24. Juni 1329 auf Bitte des Markgrafen Friedrich von Meissen den in dessen Städten gesessnen Bürgern, adelige Lehensgüter erwerben zu dürfen (Böhmer 2712 und Frensdorff a. a. O. S. 449):

*cum nos supra leges sumus et possumus velut legislator iura concedere et interpretari — erklärt der Kaiser, quod ipsi bona feodalia, que quiritibus proprie debentur, emere vel quovis alterius contractus tytulo recuperare valeant, habilitantes prefatos cives ac opidanos universos at quelibet bona feodalia undecunque vel a quocunque descendencia.*

23. Privileg Karls IV. für Mülhausen i. Th. vom 26. März 1348 (U. B. I 995):

Ueber daz tun wir den obgenannten unsern burgern und der stad die gnade, waz gutes si kaufen, daz von dem reiche ze lehen get, daz mügen si und sullen ez haben, besitzen und prauchen mit allen den rehten als si ander des reiches gut behalden und besezen haben nützlich bizher.

Dieses Privileg setzt also voraus, dass die Bürger Reichslehen besessen haben, und anerkennt nur, dass dieser Besitz rechtmässig sei. Da Mülhausen Reichsstadt war, ist nach



dem kleinen Kaiserrecht der Besitz von Lehen durch Bürger für die Mitte des 14. Jahrhunderts nichts anormales. Schon 1296 finden wir Bürger von Mülhausen im Besitz von Lehen.

22. Juni 1296. Johann v. Ammern gibt dem Dietrich Tyzeke und seiner Schwiegertochter Juta zwei Hufen weniger  $\frac{1}{2}$  Viertel in Rotha (bei Erfurt) die sie von ihm zu Lehen gehabt, in Erbpacht (U. B. I. 457):

— quos teodoricus tyzechonis civis Molhusensis a me hactenus penuit in foedo —

29. August 1296. Konrad gen. Cesar Bürger von Mülhausen verkauft dem Kloster Volkenrode mit Zustimmung seines Lehensherrn Ehrenfrieds des Aelt. von Körner  $\frac{1}{2}$  Hof mit Ländereien im Körner (U. B. 458):

— de cuius manu dicta bona in feodo tenuit —

Die Erteilung des Privilegs zeigt nur, dass die Auffassung des Kaiserrechts nicht überall durchdringen konnte, und dass auch die Bürger der Reichsstädte ihre Lehensfähigkeit zur grösseren Sicherheit sich vom König bestätigen liessen.

24. Karl IV tut 5. Januar 1350 auf Bitte der Landgrafen von Thüringen Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm allen in deren Landen gesessenen Bürgern die besondere Gnade:

quod ipsi bona feudalia, que equitibus proprie debentur, emere vel quovis alterius contractus titulo recuperare valeant, habilitantes prefatos cives et oppidanos universos ad quelibet bona feudalia (Böhmer 212).

Diese Urkunde stimmt überein mit derjenigen für die Meissen'schen Städte. An den Ausdrücken *quiritibus* und *equitibus* sehen wir das Eindringen römisch-rechtlicher Ideen ins deutsche Feudalwesen.

## II.

Ich komme nun zu jener zweiten Klasse von Städten, welche ihr Lehensprivileg dadurch erhielten, dass ihnen Rechte und Freiheiten einer mit dem Privileg bedachten Stadt verliehen wurden.

1. Rechte und Freiheiten von Basel erhielt Biel durch ein Privileg König Rudolfs vom 26. November 1275 (Gengler: Anhang):

Civitati de Biello indulgemus, quod omni privilegio et libertate ac iure, quibus cives et major civitas Basileensis utuntur, gaudeat et fruatur.

2. Einer grossen Anzahl elsässischer und pfälzischer Städte wurden von König Rudolf Rechte und Freiheiten von Hagenau verliehen:

Hagenbach 1281 (Böhmer VI, 1420).

Selz 6. Mai 1283 (Gengler 321, Böhmer 1782).

Zabern 21. April 1286 (Böhmer 2016).

Reichshofen 13. Juni 1286 (Böhmer 2028).

Landau, 13. April 1291 (Böhmer 2440).

In allen diesen Fällen sind die verliehenen Privilegien nur angeführt, aber nicht in die Urkunde eingerückt. Das ändert sich bei der Familie der Habsburgischen Stadtrechte oder des Winterthurer Privilegs.

3. Das Winterthurer Privileg findet sich wörtlich in den Stadtrechten von

Mellingen vom 14. Januar 1297,

Baden 1297 oder 1298 (Merz a. a. O. II, S. 31).

Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung von Mellingen findet sich in dem Stadtrechtsbrief, in dem Winterthur Mellingen sein Recht mitteilt, im Archiv zu Winterthur, abgedruckt bei Bluntschli a. a. O. I, S. 488.

Die älteste Aufzeichnung von Baden finden wir im Badener Stadtbuch von 1384. Der Verleiher dieser beiden Stadtrechte dürfte nach Merz a. a. O. Herzog Albrecht III. von Oesterreich sein. Beide Rechte enthalten die aktive und passive Lehensfähigkeit der Bürger.

Von Baden kam das Winterthurer Privileg mit dem übrigen Stadtrecht nach Kaiserstuhl. Von einer Verleihung dieser Rechte und Privilegien ist nichts bekannt. Sie finden sich zuerst im Stadtrecht von 1403 und wurden 1408 von König Ruprecht bestätigt.

Ebenfalls zur Winterthurer Familie gehört, wie oben gesagt, das Stadtrecht von Aarau. Auf Aarauer Recht stützt sich:

a) Die Handfeste König Rudolfs für Brugg vom 23. Juni 1284 (Merz a. a. O. II 2, S. 13).

Das Privileg stimmt wörtlich mit dem für Aarau überein, nur steht jeweils statt Kiburg Habsburg.<sup>1)</sup>

b) Der Freiheitsbrief König Albrechts für Sursee vom 29. März 1299.<sup>2)</sup>

Wir haben hier überall nicht nur Verleihungsurkunden ohne Stadtrecht, sondern wir haben Handfesten, in denen alle verliehenen Rechte aufgezählt sind.

4. Auch bei der folgenden Gruppe haben wir einige Verleihungsurkunden mit eingerücktem Stadtrecht. Es sind dies die Städte, welche von König Rudolf und seinen Nachfolgern Rechte und Freiheiten von Colmar erhalten haben:

a) Freiburg i. Br. vom 10. November 1282 (Böhmer 1724).

<sup>1)</sup> Das Stadtrecht von Brugg wurde von König Friedrich von Oestreich am 20. August 1306 auch an Lenzburg verliehen. Merz a. a. O.

„— opidum Lenzburg libertamus, volentes quod idem opidum per omnia eisdem libertatibus, iuribus, graciis et consuetudinibus sit dotatum, quibus opidum Brukka hactenus frui dinoscitur et gaudere“.

Trotzdem enthält das von Brugg her übernommene Stadtrecht den Lehnartikel nicht. Der Grund liegt darin, dass nicht das auf Aarauer Recht zurückgehende ältere, sondern nur das auf Bremgartner Recht zurückzuführende jüngere Stadtrecht von Brugg übernommen wurde. Ich wage nicht zu unterscheiden, ob dies nur deshalb geschah, weil das jüngere Recht vollständiger war, oder ob in diesem Einzelfall die herzogliche Kanzlei oder sogar die Räte von Brugg und Lenzburg sich von der Erwägung leiten liessen, dass vom König verliehenes Stadtrecht nicht rechtsgültig vom Herzog an eine andere Stadt übertragen werden kann. Dies gilt namentlich vom Lehnprivileg, weil dieses eine Aenderung des Reichsrechtes zu Gunsten eines bestimmten Personenkreises darstellt. Eine Aenderung des Reichsrechtes kann aber nur vom König ausgehen.

Dieser Auffassung scheint allerdings die Erteilung des Lehnprivileges an Mellingen und Baden zu widersprechen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Stadtrechte dieser beiden Städte einfach Abschriften des Winterthurer Rechtes darstellen. Die privatrechtlichen Sätze dieses Rechtes können natürlich übertragen werden, ebenso Sätze, die sich auf die interne Verfassung der Stadt und auf ihr Verhältnis zur Herrschaft Oesterreichs beziehen, nicht aber Sätze, die gegenüber dem gemeinen Reichsrecht eine Ausnahme stipulieren. Wenn solche Rechtssätze durch ein Versehen mangelhaft gebildeter Kanzleibeamter oder aus andern Gründen dennoch in das Stadtrecht aufgenommen werden, mangeln sie dennoch der Rechtskraft, bis sie später von einem König bestätigt werden. Diese Bestätigung erfolgte für beide Städte am 13. Juni 1415 durch König Sigismund (Merz a. a. O. II, 1, S. 72). Er bestätigt den Bürgern genannter Städte alle Rechte, Freiheiten, Privilegien u. s. w. „die ire vordern und sy von Römischen keysern und künigen unsern vorfarn an dem riche und (von) der herrschaft von Oesterrich erworben . . . haben“.

<sup>2)</sup> Geschichtsfreund der fünf Orte I, S. 68.

- b) Klein-Basel am 29. Oktober 1285 (U. B. II 499).
- c) Kaisersberg vom 18. März 1293 (Gengler 173).
- d) Dürkheim a. d. Hard wird von König Heinrich VII. zur Stadt erhoben und erhält am 15. März 1312 alle Privilegien der Stadt Colmar (Gaupp I. S. 123).
- e) Münster i. Els. erhält 10. Mai 1354 von Karl IV. seine eingerückten Stadtrechte bestätigt, welche wörtlich dieselben sind, welche König Rudolf zu Wien den 29. Dezember 1278 und König Adolf den 15. Februar 1293 an Colmar bestätigt haben (Böhmer 1841, Schöpflin a. a. O. II 204).
- f) Dattenried (Delle) erhält sein Stadtrecht von Karl IV. auf das Ansuchen Herzog Rudolfs von Oesterreich bestätigt.

Es ist das Stadtrecht von Colmar (Böhmer 2804, Schöpflin a. a. O. II, 219):

*Dicti burgenses possunt conducere et tenere omnia genera feudorum.*

Das Recht von Freiburg i. Br. wiederum wurde verliehen:

- a) an Kentzingen, den 13. Januar 1283 (Böhmer 1762),
- b) an Scheer a. d. Donau, 20. Juni 1289 (Böhmer 2232).

5. Die Rechte von Wien vom 24. Juni 1278 und 12. Februar 1296 wurden von Herzog Rudolf von Oesterreich verliehen am 24. Juni 1305 an:

Krems a. d. Donau und  
Stein a. d. Donau (Gengler 184).

Da der Verleiher der Sohn König Albrechts ist, wird die Verleihung wohl mit dessen Zustimmung erfolgt sein, obschon ich eine diesbezügliche Urkunde nirgends gefunden habe. Andernfalls würde auch hier das in Anm. 1, S. 115 betr. Baden und Mellingen Gesagte gelten.

### III.

Wir kommen zu einer weiteren Gruppe von Stadtrechten, bei denen keine Verleihung des Lehensprivilegs an die Mutterstadt nachweisbar ist, sondern nur eine nachträgliche Bestätigung. Es sind dies jene Stadtrechte, welche sich auf die Berner Handfeste gründen.

Die Zeit der Abfassung der Handfeste wird scharfer Kritik unterzogen. Während Zeerleder<sup>1)</sup> an dem Jahre 1218 festhalten will, hat schon von Wattenwyl<sup>2)</sup> nachgewiesen, dass sie erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein könne. Er stützt sich besonders darauf, dass in der Rechtsbestätigungsurkunde König Wilhelms von 1254 die Handfeste nicht erwähnt sei, wo sie doch, falls vorhanden, unbedingt vorgelegt worden wäre. Auch das darin enthaltene Lehensprivileg ist ihm ein Beweis gegen das frühe Datum. Auch der neuste Herausgeber der Handfeste, Dr. Welti<sup>3)</sup>, folgt von Wattenwyl und weist speziell an Hand des Lehenartikels die Unechtheit des früheren Datums nach. Er schreibt:

„3. Die Lehensfähigkeit der Bürger. Art. 3 erteilt den Berner Bürgern Lehensrecht, d. h. das Recht Lehen zu erwerben und Lehen zu übertragen. Die vor dem Jahre 1263 ausgestellten Berner Urkunden weisen bloss zwei Beispiele von Lehensübertragung an eine einzelne Person auf. Im Jahre 1235 (vgl. Fontes II, S. 145<sup>4)</sup>) überträgt König Heinrich dem Berner Schultheiss Peter vivarium sive lacum nostrum ante civitatem feudali iure. Schultheiss war damals wahrscheinlich der Ministeriale Peter von Bubenberg. Die zweite Urkunde vom Jahre 1249 (Fontes II, 312) meldet, dass der Prokurator von Burgund den Erben des Andreas von Tentenberg das Lehen der von ihrem Grossvater errichteten Stadtmühlen übertragen habe. Es handelt sich nach dem Wortlaut der Urkunde um ein rechtes Lehen. Die Belehnten müssen also den Heerschild besessen haben. In beiden Fällen ist nicht der Besitz des Bürgerrechtes, sondern der Besitz des Heerschildes Voraussetzung der Lehensfähigkeit.“

„Wattenwyl (II, 127) vermutet, wohl nicht mit Unrecht, dass die Bürger von Bern, ebenso wie die Bürger anderer Reichsstädte, die Lehensfähigkeit erst in der Zeit des Zwischenreiches errungen haben. Es wäre eigentümlich, wenn im Jahre 1218 zur Blütezeit des Feudalwesens das Lehensrecht zu Gunsten der Stadt Bern eine Aenderung

<sup>1)</sup> Zeerleder, Die Berner Handfeste 1891.

<sup>2)</sup> von Wattenwyl, Geschichte der Stadt Bern Bd. II.

<sup>3)</sup> Dr. F. E. Welti, Die Rechtsquellen des Kantons Bern I, S. XXVI ff.

<sup>4)</sup> Fontes rerum Bernensium.

erfahren hätte, die für andere Städte erst viel später eingeführt wurde.“

Als rechtlich zweifellos anerkannt kann somit der Berner Lehenartikel erst mit der 15. Januar 1274 erfolgten Bestätigung und Erneuerung der Handfeste durch König Rudolf gelten. Der Artikel lautet (Welti a. a. O., S. 4):

3. de iure feudali, moneta, fori, nundinarum:

sed in fundo et allodio imperii volumus vos libere et sine exactione residere, et etiam iure feudali, tanquam alios fideles et ministeriales imperii gaudere.

Die Berner werden somit lehenrechtlich den Reichsministerialen gleichgestellt. Die Berner Handfeste wurde von König Rudolf übertragen:

auf Laupen den 11. Juli 1275 (Böhmer 404) und

auf Kirchberg den 1. November 1283, als es von diesem zur Stadt erhoben wurde (Fontes III, 371).

Damit wäre die Reihe der Städte, die sich zweifellos im Besitz des Lehensprivilegs befinden, erschöpft. Es bleiben uns jetzt noch einige Stadtrechte, die ohne ausdrückliches Privileg dennoch sicher die Lehensfähigkeit der Bürger voraussetzen lassen.

Wir finden da in erster Linie den Rechtsbrief König Rudolfs für Eger vom 13. Juni 1279 (Gengler 81):

2. Item quicumque civium ab aliquo quocumque feoda a nobis sibi porrecta vel a successoribus suis conquisiverit, si ante iudicium civitatis in resignatione susceperit, ita firma manebunt, tanquam a nobis personaliter sint porrecta.

3. Item universa que a nobis et imperio in feodo possident, tam a filiis quam a filiabus et consanguineis suis hereditati iusticia non carebunt.

Obschon hier die Lehensfähigkeit nicht ausdrücklich verliehen ist, scheint mir aus dem Ausdruck „quicumque civium“ hervorzugehen, dass alle Bürger als lehensfähig angesehen wurden. Es konnte sich in einem Lande, das lange nur locker mit dem Reiche verbunden war, leicht eine laxere Rechtsauffassung bilden, wie wir das schon in Livland gesehen haben, so dass nach der Unterwerfung

Böhmens durch König Rudolf diesen nur die Anerkennung des bestehenden Zustandes übrig blieb.

Ein weiteres Privileg finden wir für Frauenfeld, das am 17. Mai 1302 von König Albrecht verliehen wurde.<sup>1)</sup>

Item si aliquis civis in civitate predicta infeodatus a liberis nostris decessit, sine liberis masculis, ex tunc filie vel filia ex eo procreate vel procreata legitime succedere debent vel debet tanquam filii in bonis feodalibus a nostris descendantibus liberis memoratis.

Diese Urkunde entspricht einfach Absatz 2 des Winterthurer Privilegs, das, wie wir gesehen haben, für die meisten freien Landstädte galt. Ich halte es daher für wahrscheinlich, dass dieses Privileg als Ergänzung zu einem verlorenen früheren gegeben wurde. So würde sich auch der Ausdruck: „nach anderen vrien steten recht“ des Aarauer Privilegs erklären lassen, wenn angenommen werden dürfte, ausser Winterthur habe damals auch schon Frauenfeld ein Privileg gehabt.

Kurze Erwähnung verdient noch die Stadtrechtsfamilie von Freiburg i. Ue. Freiburg i. Ue. erhielt 28. Juni 1249 von den beiden Grafen Hartman von Kiburg eine Handfeste, die, wie Gaupp II, S. 58 ff. annimmt, eine Abschrift des Stiftungsbriefes Bertolds IV. von Zähringen ist. Es ist darin ebenfalls von Lehen der Bürger die Rede (Art. 16, 23, 44 und 45) und Gaupp a. a. O. schliesst daraus auf die Lehensfähigkeit aller Bürger, aber Zeerleder a. a. O. glaubt nicht, dass man diesen Schluss ziehen dürfe. Bis Mitte des 13. Jahrhunderts bezeichnete civis eben alle im Grund und Boden eingesessenen Einwohner der Stadt, gleichviel ob Ritter oder Bürger. Zudem wären gegen die Lehensfähigkeit die gleichen Einwände zu machen, wie bei der Berner Handfeste und noch viel mehr die in der Anm. 1, S. 115 geltend gemachten. Es kann deshalb auch für die Städte, welche später Freiburger Recht erhalten haben, kein Schluss auf die Lehensfähigkeit aller Bürger gezogen werden. Die angeführten Bestimmungen dürften eben nur für die zum Heerschild Geborenen Geltung gehabt haben. Ueberdies

<sup>1)</sup> Pupikofer, Geschichte des Thurgau I, 1. Aufl., Urk. Nr. 28.



gehören Freiburg und die mit seinem Recht bedachten Städte in das Gebiet des burgundischen Rechtes, wo die Bestimmungen des Schw. Sp. hinsichtlich Ebenbürtigkeit und damit auch hinsichtlich Lehensfähigkeit nicht so streng beobachtet wurden.

Freiburger Recht haben erhalten: Thun 1264, Aarberg 1271, Erlach 1274, Büren a. d. A. 1288, Burgdorf 1316, Murten im 13. Jahrhundert. Vgl. über alle Gaupp II, 107 ff.

### **Städte, deren Bürger ohne Privileg als lehensfähig galten.**

Ich komme nun zu jenen Städten, deren Bürger als lehensfähig galten, ohne dass sich ein Privileg findet.

1. Für Nürnberg enthält der Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1219 (Gengler 242) eine ganze Anzahl auf Lehen bezüglicher Bestimmungen und scheint somit die Lehensfähigkeit der Bürger vorauszusetzen. Ebenso finden wir schon früher Bürger von Nürnberg im Besitz von Lehen.

2. Das Stadtrecht von Ulm von 1296<sup>1)</sup> setzt ebenfalls Lehensfähigkeit der Bürger voraus:

§ 33 Si quis civium habet bona feodalia in confinio nostre civitatis —

Ebenso finden wir schon 1244 Bürger von Ulm als Vasallen oder Ministerialen im Dienste des Kaisers (Urk. von 1244 bei Jäger a. a. O. S. 91).

3. Den Bürgern von Augsburg verleiht König Ludwig den 9. Januar 1316 Schöffbarkeit<sup>2)</sup>:

Item cum secundum sanctiones legitimas a iuris exercitio et prosecutione persone quedam tanquam indigne et inhabiles tantummodo excludantur, volumus ut prefati cives Augustenses, qui discreti probantur et ydonei, tanquam alii fideles et ministeriales regni in quovis consistorio iurisdictionis temporalis valeant sententias sive ius dicere cum aliis nobilibus et vasallis contradiccione quorumlibet non obstante.

Hier werden die Bürger im Gericht ausdrücklich den Ministerialen gleichgestellt.

<sup>1)</sup> Jäger, Schwäb. Städtewesen.

<sup>2)</sup> Urk. Buch der Stadt Augsburg, Bd. 1.



4. Die Bürger von Frankfurt a. M. treffen wir ebenfalls schon früh im Besitz von Lehen.<sup>1)</sup> Sie sind im Stadtrecht von 1297 als lehensfähig vorausgesetzt.<sup>2)</sup>

5. Ebenso erwähnt Kraut<sup>3)</sup> ein merkwürdiges Privileg König Sigismunds:

Einige Bürger von Mainz baten 1430: „Weil dieselbe von guten ehrbaren und freyen Geschlechtem herkommen, sy wider in ihre alde Freyheit zu setzen.“ Ihren Wünschen entsprach König Sigismund folgendermassen: „Haben — betrachtet, daz Sy von aldersher freier und erberer Geschlecht sind und Irer Wappen und Kleinot gebraucht haben — und geben In — in crafft diss Briefes, daz Sy und Ihre eeliche Erben — Wappengenoss sein und — alle ere, Wirdigkeit, Recht, Freiheit, Adel — haben sollen.“

Es ist dies eine Adelsbestätigung, wie sie in späteren Zeiten oft vorkommt, nur mit dem Unterschied, dass sie für einen ganzen Kreis von Familien gilt, und dass damals solche Urkunden noch gewissenhafter ausgestellt wurden als im 17. und 18. Jahrhundert.

6. Stobbe<sup>4)</sup> führt ein Privileg für Cöln an.<sup>5)</sup> Dieses sog. Privileg Conrads von Hochstaden beweist allerdings, dass Bürger von Cöln im Besitze von Lehen waren, sagt aber nichts über den Rechtstitel, auf den sie sich stützen. Es lautet:

Item quod cum auaricia radix sit omnium malorum, que aliquando quorundam civium Coloniensium ad captanda beneficia seu renumerationes a dominis terre et magnatibus recipiendas corda taliter inflammauit, quod propter hoc universitatis concordiam et pacis tranquillitatem sepissime considerunt, — statuimus — ne quis civium Coliniensium ab aliquo terre nostre magnate vel a quoquam obnoxio ecclesie Coloniensi pecuniarum beneficium quod vulgo hantlien dicitur, de cetero recipiat

<sup>1)</sup> Fichard, Entstehung von Frankfurt, S. 113.

<sup>2)</sup> Fichard, a. a. O., S. 132.

<sup>3)</sup> Kraut, Grundriss der Vorlesungen üb. Deutsch. Priv.-Recht, V. Aufl., § 45, No. 22.

<sup>4)</sup> Stobbe, Handbuch des Deutsch. Priv.-Rechts (1897, II, 2, § 177, S. 386).

<sup>5)</sup> U. B. z. Geschichte d. Niederrheins, herausg. v. Lacomblet, Bd. II, 469.

aut tenebit, exceptis solum nostris officialibus et aliis, qui beneficia tenent a nobis ad se iure hereditario deuoluta et etiam deuoluenda. Item nullus scabinus Coloniensis debet esse monetarius siue campsor, aut habere sibi licebit officium vel feodum quod husgenozschaf vulgariter appellatur.

Die Urkunde enthält also im Gegenteil ein Verbot an die Cölner Bürger, Lehen von den umliegenden Herren anzunehmen.

7. Auch Worms hat kein Lehensprivileg; noch der Freiheitsbrief Karls IV. von 1355 erwähnt nichts von Lehen. Erst die Bestätigung der Freiheiten der Stadt Worms durch König Wenzel vom 28. Februar 1378, U. B. II, No. 739, enthält die Stelle:

— daz si — bey denselben iren rechten freiheit und gnaden, lehenschefften und guten gewonheit brieven, handvesten und privilegien ewelichen beleiben sullen —

8. Bürger von Strassburg finden wir zu allen Zeiten im Besitz von Lehen<sup>1)</sup> und ihre Lehensfähigkeit erscheint nie bestritten; aber ein Privileg existiert nicht. Und gerade für Strassburg finden wir schon frühe Leute in untergeordneten Stellungen als Bürger bezeichnet:

U. B. I, 479 (1261): Diatericus nuntius universitatis, noster concivis kauft ein Haus am Rindburgtor.

9. Ebenso galten die Bürger von Zürich als lehensfähig:

U. B. II, 592 (1243): Cunradus dictus Albus civis Thuricensis verzichtet auf das feudum panni, quo ab ecclesia Fabariensi iam longis temporibus fueram infeudatus.

Prof. A. Huber erwähnt in einer Abhandlung<sup>2)</sup>, dass die Bürger seit 1260 lehensfähig seien. Nun konnte ich weder im U. B., noch bei Bluntschli oder andern Schriftstellern eine diesbezügliche Urkunde finden. Auf eine Anfrage beim Verfasser hatte dieser die Liebenswürdigkeit mir mitzuteilen, dass sich seine Bemerkung wahrscheinlich auf eine mündliche Mitteilung von Herrn Tobler-Meyer stütze, der in der

<sup>1)</sup> Kindler von Knobloch, Das goldene Buch der Stadt Strassburg, S. 13, 19, 46, 205, 226, 283, 291, 300, 380, u. a.

<sup>2)</sup> Huber, Das Staatsrecht der Republik Zürich vor dem Jahre 1798, in Schweiz. Geschlechterbuch 1905.

Einleitung zum Zürcher Wappenbuch die Lehensfähigkeit erwähne, jedoch ohne Angabe einer Jahreszahl, und der ein Formular für eine einigen Familien von der Stadtkanzlei ausgestellte Urkunde angefertigt habe und dort wahrscheinlich die Jahreszahl erwähne. Diese Urkunde dürfte also eine Bestätigung des Adels sein, wie wir sie in frühern Zeiten von den Regierungen vieler Orte für ihre im Ausland weilenden Angehörigen finden. Interessant hiebei ist nur, dass in Zürich, gestützt auf die faktische Lehensfähigkeit, eine Tradition zu bestehen scheint, diese sei den Zürichern verliehen worden.

Suchen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so sehen wir, dass alle die angeführten Städte alte Pfalzstädte sind. Nitzsch<sup>1)</sup> nimmt an, dass die Bürgerschaft dieser Städte nur aus Ministerialen bestanden habe. Dem kann ich mich nicht anschliessen. Jedenfalls seit Beginn des 13. Jahrhunderts finden wir eine Einwanderung neuer Elemente und den Grundsatz, dass Grundbesitz in der Stadt Bürgerrecht gibt. Je mehr die alten Ministerialen durch die neue Bürgerschaft, welche in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Stadtherrn steht, verdrängt werden, desto freier gestaltet sich die Entwicklung der Stadt. Den neuen Bürgern konnte man aber darum keine Lehensfähigkeit zuerkennen, weil sie eben nicht Dienstleute und nicht ritterbürtig waren. War nun eine solche Stadt, in der der Kern der Bürgerschaft aus Ministerialen bestand, mächtig genug, und war der Einfluss dieser Ministerialen-Geschlechter im Rat und gesellschaftlich überwiegend, so dass sie als Repräsentanten der Bürgerschaft erschienen und die andern Elemente in sich aufnahmen und mit sich vermischten, so konnte die Präsumtion entstehen, alle Bürger seien lehensfähig. Wir sehen dies an Zürich. Vgl. Bluntschli a. a. O., I, S. 148. Er schreibt von dieser neu gebildeten Bürgerschaft:

„So entstand diese wohl aus den alten Freien, welche in oder um die Stadt angesiedelt waren, oder noch spezieller ausgedrückt, aus den Resten jener alten Markgenossenschaft vom Berge, ferner aus den Fiscalinen, welche sich allmählich in den Stand der Ritterbürtigkeit aufschwangen und aus den Ministerialen der Abtei. Diese Elemente waren zu einer zusammen-

<sup>1)</sup> Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum.

hängenden Korporation verwachsen, in welche dann später noch andere Freie und Ritterbürtige aufgenommen wurden.“

Weiter unten S. 151 vertritt er die Ansicht, dass das Statut, Richtebrief IV 24, dass der Landmann nur mit Wissen und Willen des Richters, des Rates und anderer Bürger in die Korporation aufgenommen werden könne, ohne Zweifel Zusammenhänge mit der nötig befundenen Prüfung der freien und den Bürgern gleichen Geburt des sich Meldenden. Das ändert nichts an dem oben Gesagten, dass das Bürgerrecht durch Erwerb von Grundeigentum erworben werde. Nur war eben zu diesem Erwerb in Zürich noch die Erlaubnis des Rates nötig, welche verweigert werden konnte, wenn der Erwerber den andern Bürgern nicht ebenbürtig war. So konnten sich die Zürcher Bürger ihre Gleichstellung mit den Ministerialen besser wahren als in andern Städten mit leichteren Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts. Wir finden deshalb auch öfters Glieder des gleichen Geschlechts zum Teil als Ritter, zum Teil als Bürger im Rate, je nachdem sie ritterliche Lebensweise führten oder nicht (vgl. Bluntschli a. a. O., I, S. 147). Merkwürdig ist auch, dass die Bürger von Zürich im 13. Jahrhundert als „Herrn“ bezeichnet werden.<sup>1)</sup> War aber die neue Bürgerschaft infolge leichter Aufnahmebedingungen oder mangels einer zahlreichen Ministerialität, Fehlens der Fiscalinen, den Ministerialen an Zahl überlegen, oder doch gleich, so fand eben frühzeitig eine Trennung von Rittern und Bürgern statt, und die Bürger galten als unfähig zum Lehensempfang. Und wir sehen, es sind gerade die Mächtigsten der Pfalzstädte, die sich die Lehensfähigkeit bewahrt haben, während kleinere wie Hagenau und Colmar sie verloren und erst später durch Privileg wieder erlangen mussten. Auch nachdem die Landesherren solche Städte an sich gebracht hatten, blieben die Bürger lehensfähig, wie in Strassburg, Worms, Cöln. Die Bürger von Cöln werden *nobiles cives* genannt, Urk. Friedrich II. vom 6. Mai 1216, Richards vom 27. Mai 1257, Rudolfs vom 15. Nov. 1273 (sämtlich bei Böhmer), entsprechend dem „Herrn“ in Zürich, zu einer Zeit, wo noch nicht einmal alle Ritter, sondern nur die ritterbürtigen Freien *nobiles* heissen.

<sup>1)</sup> Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, S. 35.

Natürlich war es nicht ausgeschlossen, dass mit der zunehmenden Einbürgerung neuer Elemente, und der damit verbundenen Aenderung der Bürgerschaft dieser die Lehensfähigkeit abgesprochen und auf die Ritter beschränkt werden wollte. Das zeigt das angeführte Privileg für die alte Pfalzstadt Speyer:

— daz wir bestetigen unde bevesten unsern lieben unde den getruwen, den burgern von Spire —

Hier liegt also eine Bestätigung der Lehensfähigkeit vor und eine solche konnte nur nötig werden, wenn sie bestritten wurde. Auch für Mülhausen i. Th. dürfte nach dem oben Gesagten das Gleiche gelten.

Wenn also von Maurer a. a. O., S. 204 sagt: „alle Stadtbürger seien mit dem Aufhören der Hörigkeit ritterbürtige und somit lehensfähige Leute geworden“, so glaube ich gerade umgekehrt, die Bürgerschaft derjenigen Städte, deren Bürger hauptsächlich aus Ministerialen des Reichs oder des Bischofs bestanden, konnten auch ohne in die Ministerialität einzutreten gewohnheitsrechtlich die Lehensfähigkeit erlangen, weil sie nur eine zwar reiche, aber an Zahl nicht stark hervortretende Gruppe neben den Dienstmannen bildeten. Die Bürger aber, die im Gegensatz zu den Dienstmannen als Gemeinfreie schon in früher Zeit eine Macht repräsentierten, mussten wegen des mangelnden Heerschildes der Lehensfähigkeit darben.

Eine letzte Gruppe von Städten, deren Bürger wir im Besitz von Lehen treffen, sind diejenigen in der Mark Brandenburg.<sup>1)</sup>

XV, S. 24. Die Markgrafen Johann, Otto und Conrad vergleichen sich mit der Stadt Stendal über Bede- und Dienstforderungen aus Lehensgütern ihrer Bürger, d. 13. Dezember 1279:

— quod cum honestis Burgensibus nostris de Stendal conuentionem talem fecimus de precaria, quam necessitate compellente in bonis eorum feodalibus petuimus, quod nullam de ipsis perpetua dabunt precariam nec servicium aliquod facient ab eisdem. Pro eo prefati

<sup>1)</sup> Ich zitiere diese Urkunden nach Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, I. Hauptteil.

nostri Burgenses dederunt nobis de choro duri frumenti tres fertones et de talento tres fertones sicut de quolibet frusto duro. — — et habebunt ea (bona feodalia) perpetuo libera a precaria et seruitio, sicut superius est dictum.

XXI, S. 96. Urk. vom 11. Nov. 1283 zählt 17 Bürger von Prenzlau als im Besitz von Lehen befindlich auf; wir finden darunter sogar Handwerker (s. o.).

XXI, S. 111. Urk. v. 1311, 12. April, erwähnt 46 Bürger von Prenzlau im Besitz von Lehen; es ist aber hier keiner mehr dabei, den wir mit Sicherheit als Handwerker ansprechen können.

VI, S. 89. 25. Juli 1290. Die Markgrafen Otto und Conrad überlassen den Bürgern von Gardelegen Tide-  
manno Bodonis et suo filio Johanni Gerechtigkeiten, die sie in der Mühle vor dem Salzwedelschen Tore zu Lehen tragen, zum Besitz nach Stadtrecht:

— de quolibet frusto duro tres fertones argenti, prout Burgenses Stendalenses pro bonis suis infeudatis nobis similiter persoluerunt —

XI, S. 25. Herzog Rudolf von Sachsen und die Markgräfin Agnes verschreiben der Stadt Spandow besondere Rechte in Bezug auf die Rechtspflege, den Erwerb und Besitz von Lehensgütern etc., den 30. September 1319:

— Insuper volumus et statuimus discrete, quod prelibate civitatis cives ab ipsorum dominis, cuiuscumque condicionis existant, a quibus dinoscuntur bona sua habere feudalia, et ipsorum haeredes legitimi, ad quos ipsa bona feudalia a suis progenitoribus devolvi possunt absque omni condicione infeudentur bonis suis, dummodo de quolibet frusto tres fertones argenti Brandenburgensis tribuant expedite, et dictis gaudebunt bonis atque frui debent libere, utpote ipsorum domini et progenitores dictorum civium ipsa bona prius habuerunt. Et quaecumque deinceps bona feudalia praedicti cives suis comparaverint denariis ab aliquo, quocumque nomine censeatur eo debent praedicta possidere bona quo iure ille, a quo emerant, ipsa bona possidebat.



IX, S. 24. Des Markgrafen Ludwig erweiterte Bestätigung der Rechte und Privilegien der Stadt Brandenburg vom 4. Februar 1324:

— ut, quicumque bona prehabuerit pheodalia aut fuerit habiturus in futurum de civibus, ipso mortuo, nos et nostri successores volumus prestare ac conferre pheodalibus heredibus, habentibus dumtaxat annos rationis capaces et maturos, nobis respondendo et dando de quolibet frusto tres fertones de plus nichil collatione de permissat.

XXIII, S. 13. Markgraf Waldemar belehnt zwei Bürger von Frankfurt a. O. mit dem Dorfe Reitwein, den 20. Juli 1316.

XXIII, S. 24. Markgraf Ludwig belehnt den Frankfurter Bürger Johann Lichtenberg mit Besitzungen in dem Dorfe Kliestow, den 15. Februar 1328.

XXIII, S. 31. Die v. Wulkow verleihen an Henning Lichtenberg, Bürger zu Frankfurt a. O., einen Winspel Roggen jährlicher Pacht an der Mühle zu Kunnersdorf, justo pheodi. titulo, den 13. Juli 1337.

XXIII, S. 40. Markgraf Ludwig verspricht, die Bürger von Frankfurt mit ihren Lehensgütern nicht an andere Lehensherren zu verweisen, und sie das erstemal ohne Lehensware zu belehnen, den 23. November 1348.

Alle diese Urkunden zeigen uns Bürger im Besitz von Lehen, ohne dass ein Privileg vorhanden wäre. Nach Riedel<sup>1)</sup> bezeichnete in Brandenburg der Besitz von Lehen den reichen Bürger oder Patrizier in einer Stadt. Das Patriziat sei aber aus der Bürgerschaft hervorgegangen, also was wir für Basel gezeigt haben. Mit adligem Herkommen hatte dieses auf ganz anderer Grundlage beruhende Patriziat nichts zu tun. Es wurde auch stets ein Unterschied gemacht zwischen belehnten Bürgern und adligen Vasallen. Die Bürger hatten bei jedem Lehensfall bedeutende Lehnware zu entrichten (vgl. XI, S. 25, XXIII, S. 40 und IX, S. 24), während rittermässige Lehensmannen die Lehenserneuerung unentgeltlich

<sup>1)</sup> Riedel, Gesch. d. schlossgesessenen adligen Geschlechtes von Bismark. Märkische Forschungen Bd. II, S. 1 ff.

empfangen. Die lehenbesitzenden Bürger von Stendal mussten sich auch ihren ungestörten Lehensbesitz schwer erkaufen.

XV, S. 50. Die Markgrafen Otto, Johann und Waldemar vergleichen sich mit den Lehensgüter besitzenden Bürgern von Stendal über deren Rechtsverhältnis, 3. August 1304:

— *preterea promisimus ipsis, quod nos nostrique successores universi neminem de eisdem aut successoribus eorundem ulli homini dimittere debeamus nisi de cuiuslibet propria voluntate. Pro dicta siquidem libertate idem Burgenses nobis 200 marcas argenti minus tamen 20 marcis bono animo et libero donaverunt.*

Das alles zeigt, dass es sich in Brandenburg nicht um Bürger handelt, die *more nobilium et militum imperii feodorum capaces* sind (Luzern), sondern um solche, die stets als Lehensgenossen 2. Ranges dastehen. Diese Art von Bürgerlehen hat meiner Ansicht nach ihren Entstehungsgrund in den besonderen Verhältnissen der Mark.

Die Einwohner waren Wenden, also Slaven, und die Askanier hatten diese Gebiete eigentlich für das Deutschtum gewonnen und kolonisiert. Die rein deutschen Inseln waren die Städte, auf diese mussten sie sich stützen bei ihrer Arbeit und von dort aus das Land gewinnen; diese gaben ihnen einen Rückhalt gegen unbotmässige Vasallen und gewährten ihnen die finanziellen Mittel für Fehden und Landwerb. Es lag daher im Interesse des Landesherrn, die Bürger durch das Lehensband an sich zu fesseln. Es galt aber in diesen Gegenden das sächsische Recht, somit der strenge Ausschluss der Bürger und der Kaufleute vom Lehen. Diesem wurde Rechnung getragen durch die Entrichtung der Lehnware, zum Zeichen, dass es sich nicht um rechtes Lehen handelte. Es war ein Ausnahmezustand, der durch die Verhältnisse als Kolonisationsgebiet geboten war, ähnlich dem in Livland, nur dass die Markgrafen die Kaufleute nicht vom Lehen ausschlossen. Vgl. Riedel über die Bismark, welche als Glieder der Gewandschneidergilde zu Stendal im Rat sassen und zugleich Lehen hatten. Aus diesen belehnten Bürgern ist mit der Zeit ein grosser Teil des preussischen Adels entstanden. Es ist dies der Beginn jener Kolonisations-

tätigkeit, die heute im preussischen Enteignungsgesetz verkörpert ist.

Wir finden noch in einigen andern Städten Bürger im Besitz von Lehen, so z. B. in Quedlinburg.

U. B. I, 62. Lehenbrief der Aebtissin Irmengard von Gernrode über drei Hufen in Badeborn für Heinrich Zabel, Bürger von Quedlinburg, dessen Ehefrau und Kinder von 129..

Der Brief enthält als Grund der Verleihung finanzielle Bedrängnis durch Juden. Verliehen werden mit Zustimmung des Konvents und der Ministerialen die Hufen *cum advocatia et omni alia utilitate tam infra villam quam extra, iure feudali*. Der Brief wird gegeben *ne igitur contra H. et haeredes ipsius in posterum possit dubietas-suboriri*.

Diese Urkunde beweist, dass es sich um eine Ausnahme handelt, denn sonst würde die Verleihung nicht mit der finanziellen Bedrängnis entschuldigt werden, und auch die Worte *ne possit dubietas suboriri* zeigen, dass es sich um einen aussergewöhnlichen Fall handelt.

Eine weitere Urkunde, U. B. I, 69:

Ulrich Graf v. Reinstein übergibt der Witwe Hildebrand Scherensmeds und ihren beiden Söhnen Dietrich und Johann, Bürgern zu Quedlinburg anderthalb Hufen in Gross-Orden zu rechtem Lehen. 24. März 1302.

— quem tenent — *justi feodi titulo* —

Der Graf von Reinstein ist Heimburg zu Quedlinburg (U. B. I, 104). Heimburg nennt man gewöhnlich den Vorsteher der Markgenossenschaft. Es kommen auch in den Städten Sondergemeinden vor, einzelne in das Weichbild der Stadt aufgenommene Landgemeinden, die ihre eigenen Heimburgen hatten (vgl. Schröder a. a. O., S. 641). Ueberdies dürften die Grafen von Reinstein Herren der Neustadt (U. B. I, 85) und eines Teiles der Altstadt gewesen sein,<sup>1)</sup> da sie sehr häufig unter den Zeugen des Klosters auftreten oder für dasselbe handeln. Dies könnte diese Belehnung erklären. Damit ist aber nichts für die Lehensfähigkeit aller Bürger der Stadt bewiesen, denn es stand jedem Herrn frei, zu belehnen, wen er wollte, nur stand dieser nur in einem rein

<sup>1)</sup> U. B. I, 99 u. 102.

persönlichen Verhältnis zum Herrn und darbot der Vererbung und der Folge an einen andern Herrn.

Auch Bürger von Esslingen finden wir als Lehens-träger.

U. B. I, 252. König Adolf belehnt Markwart den Jüngern im Kirchhof, Bürger zu Esslingen mit der Hälfte des Reichszolls, die Lupold und weiland Lupold sein Vater von seinen Vorfahren besessen, gegen denselben Zins wie diese. 18. März 1293.

U. B. I, 341. Dietter, gen. Wolf v. Wunnenstein be-urkundet, dass der Bürger (opidanus) Siegfried von Backnang gen. von Hall und dessen Vorfahren von ihm seit alters der Spizelhöwin Hofstatt in der Burgstall und der Spizelhöwin Wiese zum Anlehen (homagiale feudum) haben. 2. Mai 1301.

U. B. I, 376. König Albrecht belehnt Eberhard und die übrigen Kinder weiland Markwarts, Bürgermeisters zu Esslingen, mit den Reichslehen ihres Vaters. 13. August 1306.

Da aber Esslingen auf Reichsgut gegründet war,<sup>1)</sup> kann es sich bei dem 252 und 376 erwähnten Markwart im Kirchhof um eine alte Fiskalinen-Familie handeln, die in den Stand der Ritterbürtigkeit aufgestiegen ist, und der 341 genannte Siegfried v. Backnang dürfte einem in der Stadt gesessenen Rittergeschlechte gehören.

### **Gründe für die Erteilung der Privilegien und Wirkung derselben.**

Es erübrigt uns jetzt noch die Ursachen zu untersuchen, die zur Erteilung der Privilegien geführt haben, und die Wirkungen, welche diese Privilegien für die Bürger hatten. Dass dieselben mit Ausnahme derjenigen für Speyer und Mülhausen i. Th. nicht, wie Eichhorn behauptet, die Anerkennung althergebrachten Rechtes enthalten, haben wir oben gesehen. Diejenigen Städte, in denen dieses Recht althergebracht war, hatten gar kein solches Privileg nötig bis zu dem Moment, wo dasselbe bestritten wurde (vgl. Privilegien für Speyer und Mülhausen i. Th.). Auch das Privileg für Augsburg dürfte wohl althergebrachtes Recht

<sup>1)</sup> Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 2, S. 662.

anerkennen und von demjenigen für Goslar, als alter Reichspfalz, wäre dies auch nicht auszuschliessen. Die andern Privilegien, die durch deutliche Worte als Gnadenakte bezeichnet werden, können unmöglich die Anerkennung altergebrachten Rechtes enthalten. Sobald eben die Burgerschaft die Kraft hatte, neben den Ministerialen aufzutreten und eine gesonderte Gesellschaftsklasse zu bilden, konnte ihnen die Lehensfähigkeit nicht mehr zugestanden werden.

Was nun die Gründe für die Erteilung betrifft, so finden wir auf Seite des Königs immer die Absicht, gewisse Vorteile von der Stadt zu erlangen. König Heinrich, der 1227 Basel das Privileg verlieh, arbeitete daran, den staufischen Besitz im Elsass zu verstärken. Deshalb war es für ihn von Interesse, im Süden seiner Besitzungen eine ihm treu ergebene reiche Stadt und treue Lehensleute zu haben. Dies konnte er erreichen dadurch, dass er die Bürger einer Handelsstadt wie Basel, die sowieso mit ihrem Fürsten, Bischof Heinrich von Thun, wegen des Rats seit 1218 in Streit lagen, lehensfähig machte, um ihnen staufische und Reichslehen zu übertragen und so eine Stütze zu haben gegen den Bischof und seine Macht.

Auch der König, der die meisten Privilegien verlieh, Rudolf, musste sich auf die Städte stützen; er war auf ihren Reichtum und ihre Truppen angewiesen, um die in der Zeit des Interregnums unbotmässig gewordenen Feudalherren zu unterwerfen. Die Städte waren die Hüter des Landfriedens und mussten deshalb waffengeübte, ritterlich kämpfende Truppen aufstellen können.

Das Interesse der Städte verlangte die Lehensfähigkeit aus zwei Gründen. Für den einzelnen Bürger war dadurch die Möglichkeit gegeben, sozial höher zu steigen. Er konnte sein Vermögen in Lehen anlegen und gleich einem Manne von Rittersart im Lehensgericht und im Landgericht Urteil finden und Zeuge sein, und dadurch auch gesellschaftlich ein Genosse der Ritter werden. Die Stadt hatte ein Interesse daran, weil ihre Bürger verpflichtet waren, bei Fehden ihr ihre Burgen als offene Häuser zur Verfügung zu halten, und weil sie dadurch eine waffengeübte Mannschaft zur Verfügung hatte, ohne an die Hilfe der Ministerialen der

umliegenden Herren gebunden zu sein. Mit der Zeit, nach dem Eintritt der Zünfte in den Rat, hat die Lehensfähigkeit allerdings oft zur Folge gehabt, dass die Belehnten nicht mehr das Interesse der Stadt, sondern dasjenige ihres Lehensherrn und des Adels überhaupt wahrten, und wir sehen gerade in Basel, wie seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die belehnten Bürger sich der Stadt entfremdeten wie die Murer, v. Laufen, Offenburg u. a. m.

Betrachten wir nun die Wirkungen des Privilegs für die Bürger. Von Segesser a. a. O., S. 187 ff., schreibt: „Der Brief König Rudolfs war daher für die Luzerner eine wahre Ausnahme vom gemeinen Recht, und ein wirkliches Privilegium — wie alle ähnlichen königlichen Urkunden für die Städte, die in gleichen Verhältnissen sich befanden.<sup>1)</sup> Sie erhielten Teilnahme an dem Recht eines höheren Standes, als der ihrige als Bürger an und für sich war. Die Ritterbürtigkeit (*genus militare*) oder Ritterart erhielten durch diesen Brief diejenigen Bürger nicht, welche sie nicht schon sonst besaßen, wie vielfach selbst amtliche Ansicht dessen Sinn aufgefasst hat. Aber sie erhielten als Privileg, nicht als Standesrecht ein Recht des Ritterstandes und der Edeln und zwar erhielten dieses Recht alle Bürger, welche die Bedingung rittermässiger Lebensweise erfüllten, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung oder ihren ursprünglichen persönlichen Stand — gerade diesen Sinn hat der Ausdruck der Urkunde: *tanquam nobiles et milites*.“

„Es versteht sich sonach, dass auch nur diejenigen, welche Reichslehen in der Tat besaßen, auf das *Judicium parium* der Reichslehensgenossen Anspruch hatten.“

Heusler, *Inst. I*, S. 181, schreibt: „Ständisch gehören die Bürger, seit die Städte die Unfreiheit ausgeschlossen haben, zu den Gemeinfreien, in der Regel zu den nicht

<sup>1)</sup> Dazu macht er die Anmerkung: „Solche Privilegien bestätigten allerdings nur ein schon vorhandenes Recht in Städten, wo besondere Genossenschaften ritterlicher Bürger, sog. Altbürger mittelfreier Abkunft sich befanden, geschieden von denjenigen Klassen, welche unritterliche Gewerbe trieben. Das war aber in Luzern — zu der Zeit von der wir hier sprechen — nicht der Fall.“ Solche Städte, die von Segesser meint, sind unsere Pfalzstädte, und diese erhielten eben gewöhnlich gar kein Privileg, weil keine Notwendigkeit dazu vorlag.



ritterbürtigen Vollfreien, ausnahmsweise, sofern nämlich durch Privileg ihnen die Lehensfähigkeit erteilt ist, zu den Ritterbürtigen.“

Auf Grund dieser beiden entgegengesetzten Urteile will ich versuchen, die Rechtswirkungen der Privilegien darzustellen. Der Ansicht von Segessers, dass nur die rittermässig lebenden Bürger dieses Recht des Ritterstandes erhielten, kann ich mich nicht anschliessen. Natürlich musste ein Bürger, der ein Lehen hatte, im Gebrauch der Waffen geübt sein, weil er von diesem Lehen Kriegsdienst zu leisten hatte, aber daneben konnte er ganz gut eine andere Lebensweise führen. Hemman Offenburg, der 1431 das Dorf Augst als Reichslehen und 1433 den Blutbann und den halben Zoll an der Brücke zu Augst, der dem Reiche heimgefallen war, als Lehen erhielt,<sup>1)</sup> war Kaufmann.

Im Gericht waren alle Bürger sicher den Ritterbürtigen gleichgestellt. Wenn das Privileg für Basel dem belehnten Bürger gestattet, dass *quicquid super feodis per iuramentum cum tribus civibus — probari poterit, pro iudicato habeatur*, so ist damit nicht gesagt, dass er nur belehnte Bürger als Eideshelfer beibringen dürfe, sondern Basler Bürger überhaupt. Darin kann ich also von Segesser nicht beistimmen, dass nur Belehnte auf das *judicium parium* Anspruch hatten, denn das Recht, Eideshelfer zu sein, war durch die Ebenbürtigkeit bedingt. Wenn also ein Ritter bei der Gegenpartei Bürger als Eideshelfer zulassen muss, so ist damit gesagt, dass sie ihm ebenbürtig sind.

Dass die lehensfähigen Bürger das Recht der Vererbung und Folge hatten, ist selbstverständlich, darum wird es in den Privilegien ausser in den von Nordhausen gar nicht angeführt.

Fassen wir den Inhalt aller Privilegien zusammen, so ist dasjenige, was sie den Bürgern der betreffenden Städte im Gegensatz zu denen der andern Städte gewähren: das Recht, Lehen mit voller Rechtswirkung, also mit dem Recht der Vererbung und Folge zu empfangen, und die Zeugnisfähigkeit und Fähigkeit Urteil zu finden. Dies letztere ist allerdings nicht in allen Privilegien ausgesprochen, aber da

<sup>1)</sup> Merz, Burgen des Sisgau I, S. 84.

das Recht Eideshelfer zu sein ein ebenso aus der Ebenbürtigkeit entspringendes Recht darstellt, wie dasjenige, Urteil zu finden, so muss dieses, auch wo es nicht ausdrücklich anerkannt ist, als verliehen angenommen werden.

Diese Rechte galten aber für alle Bürger einer Stadt, gleichviel, ob ritterlich lebend oder nicht. Dies mag angenommen werden, so lange der alte Bürgerrechtsbegriff und die alte Bürgerschaft bestehen blieb; aber es wird in Zweifel gezogen nach dem Eintritt der Zünfte in den Rat und dem Entstehen des neuen Bürgertums. Dass es aber auch dort Gültigkeit für alle Bürger haben muss, beweisen nicht nur die Erneuerungen und Bestätigungen der Privilegien in späterer Zeit; z. B.:

Erneuerung des Lehensprivilegs durch Karl IV. für Basel, den 30. März 1357 (U. B. IV, 231):

— ut — sicut simplices milites et militaris condicionis homines feuda militaria dumtaxat imperpetuum recipere et tenere valeant libere et habere juxta omnem modum, condicionem et formam —. Et — volumus quod ipsi feuda sua retinere et pro eis juxta terre consuetudinem respondere possint, sicut alii simplices milites et militaris condicionis homines ipsorum feuda retinent et pro eisdem respondere licite consueverunt.

Ich denke mir, die Basler Bürger werden gerade wegen dieses neuen Bürgertums, das in der Stadt entstanden war, um eine Bestätigung ihres Privilegs nachgesucht haben. Auch die späteren Könige bestätigten die Privilegien Basels ohne Einschränkung.<sup>1)</sup>

Auch ein Blick auf die Zusammensetzung der Altbürgerschaft, unter der wir auch schon Handwerker gefunden haben und auf das Emporsteigen neuer Geschlechter vom Handwerker- und Kaufleutestand in die hohe Stube, in der die früher lehensfähigen Altbürgergeschlechter den Kern bildeten, beweist, dass wir es bei den Mitgliedern derselben nicht mit einem privilegierten Geburtsstand, der allein die Lehensfähigkeit beanspruchen konnte, zu tun haben. Faktisch finden wir ja nicht oft Handwerker im Besitz von Lehen,

<sup>1)</sup> U. B. IV, 424 (1377), U. B. V, 285 (1401), U. B. VI, 321 und 322 (1413) u. a.

weil diejenigen, welche Lehen empfangen, meist in die hohe Stube eintraten, aber die Mitgliedschaft derselben war nicht rechtliche, sondern höchstens gesellschaftliche Bedingung zum Lehensempfang. Einen belehnten Handwerker finden wir in Zürich.<sup>1)</sup>

23. Juni 1373. Ulrich v. Landenberg und Verena v. Altenklingen verkaufen Meierhof und Zehnten von Regensdorf samt der Vogtei über den Meierhof um 768 Fl. als rechtes Lehen von Habsburg an Jakob Glentner, Gerber, Bürger von Zürich.

Laut einer gütigen Mitteilung von Herrn Dr. Hegi in Zürich war Glentner nicht Mitglied der Konstaffel. Solche Belehnungen dürften auch anderwärts vorgekommen sein, nur sind die Urkunden darüber noch in wenigen Städten veröffentlicht.

Wenn wir die Reihenfolge der Privilegien überblicken, so sehen wir, dass dieselben im Süden des Reichs nahezu hundert Jahre früher aufkommen, als im Norden, und dass sie für den Süden viel häufiger erteilt werden. Das mag seinen Grund z. T. darin haben, dass der Ssp. sich viel schärfer gegen die Lehensfähigkeit der Bürger ausspricht als die süddeutschen Rechte, zum Teil darin, dass die Kaiser, die sie erteilten, wie Rudolf, viel mehr persönliche Beziehungen zu den süddeutschen Städten hatten als zu denen im Norden. Auffallend ist das Fehlen derselben in Bayern.

Nachdem nun die meisten Reichsstädte und viele landesherrliche Städte ihre Lehensprivilegien empfangen hatten oder die faktische Lehensfähigkeit ihrer Bürger sich gewohnheitsrechtlich gebildet hatte, war es natürlich, dass die Ansicht aufkam und im Kaiserrecht IV. 1 ausgesprochen wurde, es seien die Bürger der Reichsstädte als solche lehensfähig. In der Folgezeit ist denn auch die Lehensfähigkeit der Bürger aller Reichsstädte anerkannt worden.

Diese lehensrechtliche Gleichstellung der Bürger mit den Rittern hatte noch eine weitere Folge. Die Bürger waren sämtlich frei, somit den Rittern landrechtlich ebenbürtig, wenigstens was die Erbfähigkeit anbelangte; wurden

<sup>1)</sup> Urkunde im Staatsarchiv zu Zürich: Antiqu. Ges. No. 652.

sie ihnen nun auch ebenbürtig im Lehenrecht, so stand der Vermählung von Rittersn mit Bürgerstöchtern nichts mehr im Wege, und tatsächlich finden wir solche Ehen sehr häufig: Hug Münch ist der Schwiegersohn Cunrads Ludevici, des spätern Conrad von Hertenberg (1259—1305). Im 14. Jahrhundert: Heinrich v. Baden vermählt mit Gutta zom Rosen, Günther Marschalk vermählt mit Gredenneli v. Efringen, der Tochter des 1371 in die hohe Stube eingetretenen Tuchhändlers Cunzman v. Efringen, 1379 d. R. vom Schlüssel. Im 15. Jahrhundert: Heinrich v. Ramstein heiratet Agnes v. Efringen, Werner Truchsess v. Rheinfeldern heiratet Margarethe Sevogel, sein Sohn Peter Ursula Offenburg, Ludwig v. Andlau Ursula v. Laufen. Der umgekehrte Fall kam noch viel häufiger vor. Ich verweise hier nur auf die vielen Angaben in Merz: Burgen des Sissgau.

Das klassische Beispiel für die Ebenbürtigkeit des lehensfähigen Bürgertums mit dem Adel bietet die Familie Malterer in Freiburg, die ihre Töchter nicht nur in den niederen, sondern sogar in den hohen Adel verheiratet hat.

Endlich erlangten die Bürger als Ausfluss der Lehensfähigkeit das Recht, Wappen und Siegel zu führen, gleich den Rittersn, vgl. Heusler a. a. O. S. 136, Huber, a. a. O., S. 778. Sie siegelten mit dem dreieckigen oder runden Siegel mit Wappen und Umschrift und ihrem Siegel kam Anspruch auf öffentlichen Glauben zu. Es ist dies ein Recht, von dem auch Kaufleute und in späteren Zeiten auch Handwerker Gebrauch machten, so finden wir z. B. 1485 das Siegel des Scherers Wilhelm Schor, des Vormundes der Söhne Ikr. Bernhards v. Efringen (Merz, Burgen d. Sissgau I 250). Solche Beispiele liessen sich noch viele anführen. Eine Verleihung dieses Rechtes ist allerdings nie erfolgt, aber es wurde stillschweigend anerkannt, bis die Kaiser anfangen, Wappen zu verleihen, und Kaiser Friedrich III. allerdings erfolglos ein Verbot gegen das Führen von Wappen durch Bürger, denen kein Wappenbrief verliehen war, erliess.<sup>1)</sup> Solche Wappenbriefe existieren noch in grosser Zahl.<sup>2)</sup> Sie enthalten oft, aber nicht immer eine Verleihung

<sup>1)</sup> Hauptmann: Das Wappenrecht 1896, S. 63.

<sup>2)</sup> Stähelin: Die Basler Adels- und Wappenbriefe 1916.

der Lehensfähigkeit, auch bei Bürgern, die sie wie die Basler schon besaßen.

Es rührt dies nicht etwa von einem Versehen der kaiserl. Kanzlei her, sondern hat seinen guten rechtlichen Grund. Die Lehensfähigkeit der Bürger einer privilegierten Stadt war kein der betreffenden Familie als solcher zustehendes Recht, sondern nur ein Ausfluss des Bürgerrechtes. Fiel dieses dahin, so musste auch die Lehensfähigkeit aufhören. Durch den Wappenbrief mit Lehensartikel dagegen wurde der begnadeten Familie als solcher die Lehensfähigkeit zugesprochen, gleichviel, ob ihre Angehörigen Glieder einer privilegierten oder einer nicht privilegierten Bürgerschaft waren.

Eine Reaktion gegen die aus der Lehensfähigkeit der Bürger fließenden Rechte verdient noch erwähnt zu werden. Es ist dies das Verhalten der Domkapitel. Das Basler Domkapitel verschloss 1337, also mit Eintritt der Zünfte in den Rat, den Zugang zu seinen Kanonikaten allen, die nicht väterlicherseits aus dem Ritterstande waren.<sup>1)</sup> Während es also früher die Bürger den Rittern gleichgestellt hatte, trennt es wegen der erfolgten Gleichstellung der Handwerker mit den Altbürgern diese vom Ritterstand und verschliesst den Bürgern überhaupt den Zutritt zum Kapitel. Es ist mir das ein weiterer Beweis dafür, dass die Handwerker als den Altbürgern gleichgestellt angesehen wurden. Ähnliche Statuten erliessen die meisten Domkapitel, z. B. Worms 1281, Augsburg 1474.

### Schluss.

Ich glaube in meiner Arbeit gezeigt zu haben, dass die Lehensfähigkeit der Bürger aufzufassen ist als ein Zustandsrecht, das hervorgeht aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenverband, nämlich zur Bürgerschaft einer mit dem Lehensprivileg bedachten Stadt oder einer ehemaligen Pfalzstadt.

Oeffentlich-rechtlich stellt sich die Lehensfähigkeit der Bürger als eine Privilegierung des status libertatis dar, gleich wie in späterer Zeit die Beschränkung der Fähigkeit Rittergüter zu erwerben auf Adelige als eine solche aufzufassen ist.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Trouillat: III, 461.

<sup>2)</sup> Jellinek, System d. subj. öff. Rechte, 1905, S. 109.

Vom sozialen Gesichtspunkte aus sind diese Privilegien die logische Konsequenz der beginnenden kapitalistischen Wirtschaftsepoche, welche verlangt, dass diejenigen Glieder des Staates, welche über die grössten Geldmittel verfügen, auch gesellschaftlich und rechtlich den ersten Klassen der Gesellschaft ebenbürtig werden. Dass dabei, wie bei jedem Aufsteigen der Geldaristokratie die Geburtsaristokratie und damit das ganze Gemeinwesen nicht nur gewonnen hat, sondern auch schwere Nachteile in Kauf nehmen musste, zeigt am besten die reichhaltige Chronique scandaleuse der Stadt Basel im ausgehenden Mittelalter. Ausser einzelnen Domkapiteln und den nicht von der Hirsauer-Reform betroffenen Benediktinerklöstern<sup>1)</sup> hat sich keine Organisation im alten Reiche von diesem Einfluss frei halten können. Selbst das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip des hohen Adels wurde häufig ohne irgendwelche Rechtsnachteile für die Nachkommenschaft durchbrochen zu Gunsten reicher dienstmännischer und sogar bürgerlicher Geschlechter, wie z. B. der Familie Malterer in Freiburg i. B. Vgl. darüber die interessante auf genealogischen Forschungen beruhende Arbeit von Dungen.<sup>2)</sup>

Das hinderte allerdings nicht, dass einzelne Rittergesellschaften, speziell bei Turnieren wieder ausnehmend strenge Anschauungen vertraten, wie z. B. auf dem Turnier von Schaffhausen 1435, wo die Ehe des Ritters Heinrich von Ramstein, aus dem dienstmännischen Zweig des Hauses, mit Agnes von Efringen, der Tochter des Achtburgers und Ratsherrn Cüntzlin von Efringen und der Judith von Bärenfels aus dem angesehenen Basler Ministerialien-Geschlecht als Missheirat angesehen wurde.

Nachträglich kommt mir noch das Privileg für Neuenburg a. Rh. zu Gesicht. Es ist nahezu gleichlautend wie dasjenige für Schlettstadt. (Handveste König Adolfs vom 24. Dezember 1292 in „Oberrheinische Stadtrechte“, hrsg. v. d. Bad. hist. Kommission, II. Abt., Heft 3, S. 16, 1913.)

---

<sup>1)</sup> Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 1910. (Kirchenrechtliche Abhandlungen.)

<sup>2)</sup> Dr. O. Frh. v. Dungen, Der Herrenstand im Mittelalter, 1908.



**Benützte Literatur.**

Ausser der in den Anmerkungen aufgeführten Literatur habe ich benützt:

*Homeyer*, Des Sachsenspiegels II. Teil oder Das sächsische Lehenrecht. 1842.

*Der Spiegel deutscher Leute*, ed. Ficker. 1859.

*Der Schwabenspiegel*, ed. Lassberg. 1840.

*Das kleine Kaiserrecht*, ed. Endemann. 1846.

*Gengler*, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1852.

*Gaupp*, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1851/52.

*Stobbe*, O., Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 1. 1860.

*Die Urkundenbücher von:* Basel.

Dortmunder U. B.

U. B. der Stadt Augsburg.

U. B. zur Geschichte von Speyer.

U. B. der Stadt Esslingen (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 4 und 7).

U. B. der Stadt Quedlinburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 2).

U. B. der Stadt Mülhausen i. Th. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 3)

U. B. von Strassburg.

U. B. der Stadt Zürich.

Böhmer, *Regesta imperii* 1273—1291 ed. Redlich 1898.

1292—1314 ed. Böhmer 1844.

1314—1347 ed. Böhmer 1839—1865.

1347—1378 ed. Alph. Huber 1877—1889.

*Frensdorff*, Die Lehensfähigkeit der Bürger (Nachrichten der Ges. der Wissenschaften, Göttingen 1894).